

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1903**

53/54 (1.5.1903)



# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 5354.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.  
pro Jahr.

Mai u. Juni 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Reizzeile oder deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Das öffentliche Wasserversorgungswesen. 2. Falsches und beschädigtes Geld. 3. Einiges über die Verhältnisse der benachbarten schweizerischen Geldinstitute u. 4. Kapitalanlagen der Stiftungen. 5. Erhebung und Auszahlung der Bezüge der öffentlichen Schätzer. 6. Die Invalidenversicherung der unständigen Arbeiter. 7. Die Versicherungspflicht eines Polizeidieners betr. 8. Anstellung eines Ratsschreibers. 9. Die Verlegung von Beamten betr. 10. § 48 Ziff. 2 des Zw.-V.-G. betr. 11. Die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Erbauung von Farrenställen betr. 12. Die Gebühren der öffentlichen Schätzer für den Gang zur Verpflichtung betr. 13. Ueber den Marktenverkauf der Einzugsstellen an unft. Arbeiter. 14. Aus dem Reichsgrundbuchrecht. 15. Aus der Gemeindegesetzgebung. 16. Gebührenfrage. 17. Perfonalien. 18. Anzeigen.

### Das öffentliche Wasserversorgungswesen.

Der Vertreter der Stadt Konstanz im Landtag, Herr Gr. Oberbauinspektor Kist, hielt jüngst in einer Versammlung über obiges Thema einen Vortrag, der für unsere Leser besonderes Interesse bieten dürfte. Dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Vortragenden verdanken wir die Möglichkeit, das Wesentliche aus dem Vortrag nachstehend mitteilen zu können:

Ohne Wasser ist weder in der Tier-, noch in der Pflanzenwelt ein Leben denkbar. Ueberall in der Natur, wo das Wasser fehlt, zeigt sich eine öde, trostlose Wüste. Diese Wüste kann aber durch Wasser in eine grüne Oase umgewandelt werden.

Das Wasser bildet einen unentbehrlichen Bestandteil der Nahrung von Mensch und Tier, es ist die Vorbedingung zum Gedeihen der Pflanzen. Das Wasser bildet das Hauptmittel zur Reinigung unseres Körpers, unserer Nahrungsmittel und aller Gegenstände, die uns umgeben.

Vorhandene Quellen und natürliche Wasserläufe haben den Menschen schon in frühester Zeit den Anstoß zur Ansiedelung gegeben. Erst später hat die Kunst, Brunnen zu graben und Wasser künstlich beizuleiten, die Wahl der Wohnplätze unabhängig von dem Vorhandensein von Quellen und natürlichen Wasserläufen gemacht.

Man hat Brunnen, die — schon vor Jahrtausenden angelegt — zum Teil jetzt noch benutzt werden. Ich möchte hier die Tiefbrunnen im südwestl. China, die Brunnen in Mekka, bei Gizah u. Theben, den Josefsbrunnen in Kairo, den Davidsbrunnen zwischen Bethleem und Jerusalem und den Jakobsbrunnen bei Sichem in Galiläa hervorheben.

Oft finden sich auch uralte Reste von Brunnenwerken, die zum Ansammeln von Regenwasser dienten.

Mit dem Umfang der Ansiedelungen mußte allmählich auch das Bedürfnis nach Wasser wachsen und so bildeten sich nach und nach Anlagen aus, die als eigentliche Wasserversorgungswerke zu betrachten sind.

Wasserzuleitungen auf größere Entfernungen hatte man schon vor der Gründung Roms in Kleinasien und Aegypten. Auch in Griechenland kamen schon derartige Anlagen zu Stande, als man sich in Rom noch mit dem Tiberwasser und mit Brunnen der Stadt behalf. So erhielt die Stadt Samos im 6. Jahrh. vor Chr. G. eine Anlage, bei der ein Tunnel von mehr als 1000 Meter Länge und Baugruben bis 15 Meter Tiefe hergestellt werden mußten. *Mit der Appia Claudia* — der großen, 313 v. Chr. G. eröffneten Straßen- und Wasser-Anlage — haben die Römer eine Reihe großartiger Werke begonnen und geschaffen, die in ihren Trümmern jetzt noch das Staunen der Welt erregen. Reste solcher Anlagen finden sich in Rom, Bologna, Sevilla, Arles, Avignon, Lyon, Paris, Mainz, Trier, Metz und an andern Orten vor.

Auch Konstantinopel, das 300 v. Chr. Hauptstadt des west-röm. Reiches wurde, erstellte eine ausgedehnte Wasserleitung, die sowohl durch Quellen, als durch Sammelbehälter in den benachbarten Bergen gespeist wurde.

Im Mittelalter wurde für Wasserversorgungsanlagen wenig getan. Die aus den ersten Jahrhunderten stammenden Werke verfielen; man begnügte sich mit Pumpbrunnen und dem in unmittel-



bater Nähe zur Verfügung stehenden Wasser aus Flußläufen und Seen.

Erst der Neuzeit blieb es vorbehalten, den großen städtischen Gemeinwesen und den Landorten Wasser in ausreichender Menge und nicht zu beanspruchender Güte unter einem solchen Druck zuzuführen, daß jedes Stockwerk eines Hauses an den Vorteilen einer derartigen Anlage teilnehmen kann. Wenn man dann noch berücksichtigt, daß zahlreiche Gewerbebetriebe, die auf das Vorhandensein eines guten Wassers angewiesen sind, erst mit der Einführung von Wasserleitungen gedeihen können, wenn man sich ferner vergegenwärtigt, wie sehr sich das Aeußere einer Stadt durch Benützung der Wasserl. zum Straßensprengen, zum Bewässern öffentl. Anlagen und Gärten, durch Anlage von Springbrunnen u. dgl. zu ihrem Vorteil verändert, so wird der Wert einer richtig angelegten Wasserleitung einleuchten.

Während man bis vor etwa 30 Jahren Wasserleitungen nur in einigen mittleren und in den größeren Städten hatte, welche auf diesem Gebiet bahnbrechend vorgegangen sind, hat bei uns in Baden das Wasser-versorgungs-wesen auch auf dem Lande einen ungeahnten Aufschwung genommen. Eine Gemeinde folgt der andern, und es läßt sich bald die Zeit berechnen, bis jede badische Gemeinde mit einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Wasserleitung versehen sein wird.

Die Grundlage eines Wasserleitungsprojektes bilden die zur Verwendung in Aussicht genommenen Quellen. Nicht immer liegen hier die Verhältnisse so günstig, daß sich das Wasser in unmittelbarer Nähe des Versorgungsgebietes und in ausreichender Höhenlage vorfindet. Oft müssen die Quellen erst aufgesucht und erschlossen werden. Wenn man Zeitungsberichten der jüngst vergangenen Monate ohne weiteres Glauben schenken dürfte, so wäre die Sache an und für sich sehr einfach. Man schneidet sich nach dem Vorschlag der Quellsucher eine Weidenrute, begibt sich damit auf das zu untersuchende Gebiet und braucht sich dort nur nach dem Verhalten der Weidenrute zu richten, denn diese zeigt unfehlbar Wasser in der Gegend an, wenn solches dort überhaupt vorhanden ist. Nun, meine Herren, derartige Quellsucher u. Wasser-schmecker hat es schon zu allen Zeiten gegeben, Leute, die teils ernsthaft zu nehmen waren, die sich öfters aber auch als Schwindler entpuppten. Den ersteren konnte man jedenfalls gewisse geol. Kenntnisse sowie eine gute Beobachtungsgabe und gesunden Menschenverstand nicht absprechen. Bei diesen Eigenschaften und gestützt auf langjährige Erfahrungen und genaue Untersuchung der Gegend, war es ihnen hier und da möglich, Wasser aufzufinden. Der andere Teil dagegen spekuliert darauf, daß gewisse Leute auf der Erde nicht alle werden.

Vor etwa einem Jahrzehnt spielte auch in unserm Lande ein Quellsucher eine gewisse Rolle, bis ihm seitens der Behörde das Handwerk gelegt wurde. Wie sich dieser den Beteiligten gegenüber zu sichern verstand, geht schon aus den mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen hervor. Er sagte: Finde ich Wasser, so zahlt Ihr mir den festgesetzten Betrag von so und so viel Mark, finde ich keines, so bin ich bescheiden und verlange nur die Hälfte des bedungenen Preises. Traf nun die Voraussage des Wasser-schmeckers nicht ein, so ließ ihn dies kalt, da er ja immer eine entsprechende Summe einsteckte. Er erklärte einfach, „Wasser ist an der von mir bezeichneten Stelle vorhanden, aber in einer

etwas größeren Tiefe, als ich vermutete.“ Wurde dann weiter gegraben und gebohrt und wieder kein Wasser gefunden, so befand es sich eben noch tiefer usw., bis schließlich den Leuten die Lust und auch das Geld zum Weiterarbeiten ausging.

Im Allgemeinen wird sich die Frage der Quellenbeschaffung nicht auf so einfache Weise lösen lassen, als wie vorhin angegeben. Es gehören dazu genaue geol. Kenntnisse, ein tiefer Einblick in die geognostische Bildung des betr. Gebiets, in Folge dessen die auftauchenden Fragen oft nur vom erfahrenen Geologen gelöst werden können.

Sind nun Quellen wirklich vorhanden, so wird es sich zunächst darum handeln, sie sorgfältig zu beobachten und längere Zeit zu messen, damit man keine Fehlschlüsse zieht und später nicht unliebsame Erfahrungen macht. Diese Aufgabe nimmt oft Jahre lang in Anspruch.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter Quellwasser solches Wasser, das im Erdinnern sich sammelt und an irgend einer Stelle als klarer und frischer Brömmen zu Tage tritt. Zwischen der Erde und den sie umgebenden Luftschichten findet ein ständiger Ausgleich, ein ewiger Kreislauf des Wassers statt.

„Dun die Himmel sich auf und regnen,

So träufelt das Wasser

Ueber Felsen und Gras, Mauern und Bäume zugleich.

Rehret die Sonne zurück, so verdampfet vom Steine die Wohlthat:

Nur das Lebendige hält Gabe der Göttlichen fest.“

In gewöhnliches deutsch frei übersetzt, heißt das: In der Luft vorhandene Wasserdampf verdichtet sich, er fällt als Regen, Hagel oder Schnee zur Erde. Ein Teil davon, wie auch der der Oberfläche des Bodens anhaftende Tau dringt in das Erdinnere ein, ebenso wird die mit der Luft dem Boden zugeführte Feuchtigkeit kondensiert und so entsteht im Erdinnern Wasser. Ein Teil des Oberflächewassers verdunstet und steigt in die oberen Luftschichten auf, um später wieder der Erde zugeführt zu werden.

Das Wasser im Erdinnern kann sich je nach den Untergrundsverhältnissen als ein vollständiger Grundwasserstrom ausbilden. Dieser zeigt wie die oberirdisch ablaufenden Bäche und Flüsse einen hohen oder niederen Stand, je nachdem die Wassermenge eine große oder kleine ist. Er bewegt sich mit mehr oder minder großem Gefälle und dementsprechender Geschwindigkeit der Niederung zu, bis er sich irgendwo mit einem Tagwasser vereinigen kann. Wenn diesem Grundwasserstrom an einer Stelle ein Riegel in Form einer festen Fels- oder dadurchlassenden Bodenschicht vorgeschoben ist, so staut er sich an und kann dann unter Umständen überfließen und direkt als Quelle zu Tage treten. Man sieht daraus, daß Quell- und Grundwasser ein und dasselbe und deshalb Vorurteilen gegen Grundwasser keine Bedeutung beizumessen ist.

Wo der Grundwasserstrom von größerer Höhe kommt und zwischen 2 undurchlassenden Schichten eingebettet ist, da steht er in der Tiefe unter entsprechendem Druck. Wird dann die obere Schicht durchbohrt, so wird das Wasser unter dem vorhandenen Druck in die Höhe getrieben. Je nach der Größe dieses Druckes kann das Wasser im Bohrsloch ansteigen, oft bis an die Erdoberfläche, hier und da über diese hinaus. Derartige Brunnen werden artesische Brunnen genannt. Wir haben solche in unmittelbarer Nähe von Konstanz, im Stadttal, bei der Löwenbrauerei und in der Gießerei. Auch



oberhalb der Station Reichenau wurde derartige Wasser erbohrt. Es scheint auf der südl. Abdachung der Gabeln ein größerer unter Druck stehender Grundwasserstrom vorhanden zu sein.

Auf große Tiefen erbohrte art. sische Brunnen sind die von Pösty, Grenelle und Paris mit Tiefen von 587, 568 und 670 Meter. Der erstere lieferte anfänglich 8000, jetzt 6000 Kubikmeter Wasser im Tag, (70 Sekunden-Liter). In Nordamerika — in Galveston — wurde ein artesischer Brunnen noch auf größere Tiefe — 890 Meter — abgejunkt, dessen Herstellungskosten 300 000 Mk. betragen.

Auf seinem Lauf im Erdinnern löst das Grundwasser von dem umgebenden Gestein gewisse Bestandteile auf, die ihm nachher einen bestimmten Charakter aufprägen. Aus großer Tiefe kommendes Wasser kann, wie Ihnen Allen bekannt, warm, manches sogar heiß sein.

Ein gutes Trinkwasser muß hell und klar, kühl, wohlschmeckend und vor allem geruchlos sein. Durch chem. Untersuchung wird nachgewiesen, welche Bestandteile es enthält. Salpetrige Säure und Ammoniak darf in demselben nicht gefunden werden.

Eine nicht gern gesehene Beimengung des Wassers ist Eisen. Sie ist zwar nicht direkt gesundheitschädlich, macht aber die Verwendung des Wassers zum Betrieb von Wäschereien, Färbereien, Bleichereien und Papierfabriken hier und da unmöglich. Es scheidet sich, sobald das Wasser mit der Luft in Berührung kommt, ein feines, braunes Pulver aus, welches an den Gegenständen festhaftet. Auch zur Bewässerung von Gartenanlagen und zur Speisung von Springbrunnen eignet sich dieses Wasser nicht, weil Alles mit einer rotbraunen Schicht überzogen wird. Der Eisengehalt ist auch die Vorbedingung für das Auftreten von Algen im Wasser. Diese können dann so überhand nehmen, daß die ganzen Wasserwerke darunter Not leiden. Man muß dann das Eisen zu entfernen suchen, was durch Lüftung, Filtration und sonstige Verfahren geschehen kann.

Wasser von 8—10 Grad C. Wärme ist für den Geschmack am günstigsten. Pumpbrunnenwasser ist oft erheblich kälter und wird dann auch seitens der Anwohner als gutes Trinkwasser bezeichnet, mag seine Zusammensetzung sonst so schlecht als möglich sein.

Hartes Wasser hat verschiedene Nachteile, weniger für den menschlichen Organismus, als wegen seiner Niederschläge, insbesondere beim Kochen und Verdampfen.

Als Härte wird sein Gehalt an Kalk und Magnesia bezeichnet und zwar entspricht 1 deutscher Härtegrad, nach dem man bei uns rechnet, einer Beimengung von 1 Teil Gesamtkalk oder äquival. Teilen Magnesia in 100 000 Teilen Wasser. Bis 10 Grad hat man es mit weichem Wasser, von 10—20 Grad mit mittelhartem und über 20 Grad mit hartem Wasser zu tun. In unserer Gegend sind die Wasser den mittelharten zuzuzählen. Diese haben auch den verhältnismäßig größten Wohlgeschmack, während man dies von den weichen Urgebirgswässern nicht sagen kann. Sie schmecken im Allgemeinen fade.

Das härteste Wasser, das ich kenne, ist das der alten Konstanzener Pumpbrunnen. Es enthält große Mengen direkt gelösten Kalkes, der aus dem Untergrunde ausgeht wurde. Anscheinend sehr hartes Wasser, das beim Austritt aus dem Erdinnern starke Kalkniederschläge bildet, ist oft nicht über 20 Grad hart. Für die Leitungsröhren ist dasselbe ohne Gefahr, wenn nur die Röhren, wie bei unsern Druckwasserleitungen, vollständig mit Wasser

angefüllt sind. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist vielmehr in einem Teil des Röhrenquerschnitts noch Luft enthalten, so kann ein Ausweichen des Kalkes und dadurch eine Kalkablagerung an den Wänden eintreten. So habe ich auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin zu Anfang der 80er Jahre Gießröhren gesehen, die, nachdem sie kaum 20—30 Jahre im Boden lagen, nahezu vollständig durch Kalkablagerungen zugewachsen waren.

Die chem. Untersuchung ist für die Güte des Wassers nicht allein maßgebend. Es gehört noch die bakterielle dazu. Seit die kleinsten Organismen vielfach als Krankheitserreger bekannt sind, und durch das Wasser eine Uebertragung von Krankheiten nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, dehnt man die Untersuchung des Wassers auch auf das Vorkommen von Bakterien und Bacillen in demselben aus.

Das Wasser wird in dieser Hinsicht als das Beste betrachtet, das möglichst wenig dieser Organismen enthält. In 1 Kubikzentimeter Wasser in frischgefaßtem Zustande sollen nicht mehr als 100 entwicklungsfähige Keime vorkommen.

Beim Stehenlassen des Wassers entwickeln sie sich rasch und in kurzer Zeit steigt ihre Zahl in die 100 000er.

Im Münchener Leitungswasser wurden im Augenblicke der Entnahme 5—10 Keime im Kubikzentimeter nachgewiesen. Nach 2 Tagen ergaben sich im keimdicht verschlossenen Raum schon 10 500, nach 3 Tagen 67 000, nach 4 Tagen sogar 315 000 Keime im Kubikzentimeter. Das Wasser blieb dabei hell und klar. Von der Größe dieser kleinsten Lebewesen kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß 30 Milliarden Bakterien in trockenem Zustande ein Gewicht von 1 Milligr. haben sollen.

Als ein in jeder Hinsicht einwandfreies Wasser hat sich das des Bodensees erwiesen, in welchem in frischgefaßtem Zustande, wenn die Entnahme in einer Tiefe von 40 Meter unter der Oberfläche und einige Meter über dem Seeboden erfolgte, nicht mehr als 50 Keime im Kubikzentimeter gezählt wurden. Dasselbe kann auch bezüglich seiner Reinheit, Klarheit und Frische jedem Quellwasser an die Seite gestellt und darf deshalb — in entsprechender Tiefe gefaßt — als ein vortreffliches Trinkwasser bezeichnet werden. Ich habe hier einige Mitteilungen des thurg. Kantonschemikers über die auf Schweizer Seite ausgeführten Wasserversorgungen mit Bodenseewasser, die Sie vielleicht interessieren dürften.

Es sind derartige Anlagen vorhanden für St. Gallen, Romanshorn, Münsterlingen und Kreuzlingen. Nur in der erstgenannten Anlage findet eine Filtration des Wassers statt, während die 3 andern unfiltriertes Seewasser verwenden.

Ort	Zeit der Ausbringung	Entfernung der Entnahmestelle vom Ufer	Tiefe der Entnahmestelle unter %—88.	Höhe des Saugförderes über Seequand	Seite der Zuleitung im See
		m	m	m	mm
Romanshorn	1894	550	34	4	250
Münsterlingen	1895	582	26	2—3	256
Kreuzlingen	1897	450	30	3	200

Sandfilter leisten gute Dienste, wenn keimreiches Wasser gereinigt werden soll. Es kann



dabei eine Verminderung von 10 000 Keime auf etwa 100 und noch weniger eintreten. Wenn dagegen — wie beim Bodenwasser — die Keimzahl unter 100 ist, so findet eine Reduktion nur um etwa die Hälfte statt. Der Unterschied in der Keimzahl der beiden Wässer ist dann also nur gering.

Die Wasserentnahme soll nicht in der wenig tiefen Uferzone, sondern im tiefen Seekessel erfolgen. In ersterer zeigen sich zeitweise Wasserreibungen, auch sind die Temperaturschwankungen des Wassers groß. Sie betragen bei 10 Meter Wassertiefe zwischen 1—18 Grad, während auf einer Tiefe von 25—30 Meter nur noch Schwankungen von 3 bis 10 Grad vorkommen. Bis auf eine Tiefe von 10 Meter machen sich auch die Einflüsse des Wellenschlags bemerklich, der dem Wasser sandige Verunreinigungen beimengen kann.

Bei den Untersuchungen des Seewassers in der Nähe von Konstanz konnten in einer Tiefe von 40 M. nur Temp.-Schwankungen zwischen  $3\frac{3}{4}$  und  $7\frac{1}{2}$  Grad C. wahrgenommen werden, wobei sich die größte Wärme in den Monaten September und Oktober, die geringste im Monat März einstellte.

Was die Keimzahl und die chem. Beschaffenheit betrifft, so ist das Wasser der tiefen Uferzone ähnlich dem des Seekessels; das erstere ist aber reicher an pflanzlichen und kleinen tierischen Organismen. Auch findet sich in der Uferzone eine Crustaceen Art, ein kleiner Ruderfüßler von etwa 1 Millimeter Länge vor, der aber vollständig unschädlich ist.

Die Keimzahl war bei allen schweiz. Anlagen unter 50 im Kubikzentimeter. Im Allgemeinen ist der Härtegrad des Seewassers mit 10 bis 13 Grad niedriger als der der Quellen auf dem Lande, dagegen enthält das Seewasser mehr Gips, was beim Kesselspeisen von Einfluß ist.

Die Wasserentnahme im See findet mittelst eines entsprechend großen Sauglorbes aus Kupferblech statt, der sich einige Meter — am Besten etwa 3 bis 4 Meter — über dem Boden befindet und der auf einem Hochgestell aufgelegt ist. Die auf dem Seeboden versenkten Leitungsröhren bestehen aus geschweißtem oder genietetem Schmiedeeisen mit Kugelgelenken an den Verbindungsstellen, die ihrerseits auf Holzunterlagen aufgeschraubt sind. Die von Schiffen aus auf den Seeboden versenkte Leitung führt direkt in den Saugschacht der Pumpstation, von wo das Wasser mittelst Pumpen in die Höhe gefördert wird.

Nach dieser kurzen Abjweigung komme ich wieder auf die allgemeine Wasserversorgung zurück.

St gegen das Wasser in chem. und bakterieller Hinsicht nichts zu erinnern, dann muß noch der Nachweis über die Zulänglichkeit der Quellen erbracht werden. Bei der Entnahme des Wassers aus Teichen, Flüssen und Seen fällt diese Voruntersuchung aus; dagegen erfordert sie bei den Quellwasserversorgungen oft längere Zeit. Zur Beurteilung dieser Frage dient ein durch Erfahrung gewonnener Einheitsmaß für den Wasserverbrauch, der sich im Tag und für den Kopf der Bevölkerung auf 80—150 Liter stellt. Jeder Einwohner, ob groß oder klein, darf also im Tag die vorgenannte Wassermenge brauchen, in welcher selbstverständlich auch der Bedarf zum Kochen, Waschen, Reinigen, Gießen u. dgl., sowie für gewerbliche Zwecke inbegriffen ist.

Rechnen wir beispielsweise für Konstanz eine mittlere Zahl von 100—120 Liter an, so ergibt sich bei etwa 22 000 Einwohnern eine tägliche Wassermenge von 2200—2640 Kubikmeter oder von rund 26—30 Liter in der Stunde. Es ist dies ein ganz erhebliches Quantum, das schon ein ganz hübsches Bächlein repräsentiert. Mit wachsender Bevölkerung wird sich dieses Quantum entsprechend steigern. Daß man aber ein Wasserwerk nicht für alle Zeiten, sondern nur für eine gewisse Vergrößerung des Gemeinwesens erbauen kann, wird keines weiteren Nachweises bedürfen.

Man sieht aus dem Vorgetragenen, daß die Vorbereitungen für ein Wasserversorgungsprojekt oft viele Zeit und Arbeit erfordern, bis vollständige Klarheit herrscht und vollständige Sicherheit zum Gelingen gegeben ist. Bei der eigentlichen Projektaufstellung kann es sich handeln um

1. Ausbarmachung von Quellen in ausreichender Höhenlage;
2. Ausbarmachung von tiefgelegenen Quellen und von Grundwasser;
3. Ausbarmachung von See- oder Flußwasser.

Alle Versorgungsarten haben das gemein, daß bei ihnen das Wasser einem hochgelegenen Sammelbehälter (Reservoir) zugeführt wird, von dem aus dann die Verteilung in die Straßen und Häuser erfolgt.

Die Hochbehälter haben zunächst den Zweck, einen Ausgleich für die täglichen Verbrauchschwankungen zu schaffen. In gewissen Tageszeiten ist ein geringer, in andern ein starker Wasserverbrauch zu konstatieren. Uebersteigt dieser das mittlere Ergebnis der Quellen, so muß das Fehlende aus dem Reservoir zugeführt werden. Bei einer künstlichen Hebung des Wassers tritt der Motor nur eine gewisse Anzahl Tagesstunden in Tätigkeit. Während der übrigen Zeit hat das Reservoir das erforderliche Wasser abzugeben. Meistens wird dasselbe auch so konstruiert, daß ein gewisser Wasservorrat als eiserner Bestand für Feuerlöschzwecke ständig zur Verfügung steht. Wo es möglich ist, wird der eigentliche Wasserraum in den Boden versenkt, um das Wasser möglichst den Einflüssen der Außentemperatur zu entziehen. In der Ebene sind die natürlichen Vorbedingungen für eine derartige Anlage nicht gegeben, man muß dort besondere Türme erbauen, auf dem der Sammelbehälter seine Aufstellung findet.

An Stelle der früher allgemein gebräuchlichen Holzdeichel, der Ton- und Bleiröhren sind jetzt für die Wasserleitungen überall gußeiserne Röhren getreten. Nur im Innern der Gebäude werden biegsame Schmiedeeisenröhren verwendet. Durch diese geschlossenen, oft unter großem hydraul. Druck stehenden Eisenleitungen hat man es in der Gewalt, dem Wasser jeden beliebigen Weg vorzuschreiben. Es muß bergab und seiner ganzen Natur entgegen auch bergauf laufen; es überschreitet Täler und Berge, um schließlich an seinem Bestimmungsort anzukommen, wiewohl es gleichfalls wieder die höchstgelegenen Stockwerke zu erklimmen hat. Maßgebend für die zu übersteigenden Höhen ist immer die ursprüngliche Höhenlage des Wassers. Es kann dann unter Berücksichtigung der durch Reibungswiderstände in den Röhren entstandenen Verluste alle Punkte übersteigen, die tiefer als der Ursprung liegen.

Ueber die Einzelheiten der Anlage kann ich mich an dieser Stelle nicht weiter verbreiten, da mir die erforderliche Zeit dazu nicht zur Verfügung



sieht und dies auch in den Rahmen meines heutigen Vortrags nicht passen dürfte.

Wo man es nicht mit Quellsuleitungen unter nat. Druck zu tun hat, muß eine künstliche Hebung des Wassers erfolgen. Hierzu können Wasserräder, Turbinen, Dampfmaschinen, Gas- bzw. Petroleum-, Heißluftmotoren u. a. m. dienen. Wo Elektrizitätswerte vorhanden, wird auch von diesen die erforderliche Betriebskraft bezogen. Als eigentliches Hebe- und Fördermittel treten zu den vorgenannten Motoren noch die Pumpen hinzu. Es gibt nun auch Wassermotoren, bei dem Motor und Pumpe miteinander verbunden sind. Ich nenne hier die hydr. Widder, die Wassersäulepumpen, die aber nur für kleinere Verhältnisse passen.

Wird Wasser aus Flüssen benützt, so muß es vor dem Gebrauch gereinigt werden. Auch beim Seewasser tritt an einigen Orten eine vorherige Reinigung ein. Es geschieht dies durch Filteranlagen. Solche Anlagen im Großen werden gewöhnlich nur als Sandfilter konstruiert.

Den Boden der Behälter bedecken zunächst grobe Waden oder Steine, dann folgt eine Schicht von grobem Kies, auf diesem etwas feineres Material, bis die oberste Schicht aus gewaschenem Sand aufgebaut wird. Die Sandfilter beseitigen nicht nur die dem Wasser mechanisch beigemengten Verunreinigungen, sondern sie sind, wie wir vorhin gehört, auch im Stande, den Keimgehalt desselben zu vermindern. Allerdings muß von Zeit zu Zeit eine Erneuerung der oberen Sandschicht erfolgen, da sonst die Leistungsfähigkeit der Filteranlage Not leiden müßte, ja sogar in den verunreinigten oberen Sandschichten geradezu ein Nährboden für die Entwicklung der kleinen Lebewesen geschaffen würde.

Die Frage, ob Seewasser unter allen Umständen vor dem Gebrauch zu filtrieren wäre, kann natürlich nicht ohne Weiteres mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Im Hinblick auf die günstigen Ergebnisse der chem. und bakteriellen Untersuchung zahlreicher Wasserproben aus dem Bodensee, von dem ich vorhin gesprochen, neige ich der Ansicht zu, daß für den Bodensee eine besondere Reinigung des Wassers nicht nötig ist, vorausgesetzt, daß die Entnahme in großer Tiefe, mehrere Meter über dem Seeboden und an einem Orte erfolgt, dem keine größeren Verunreinigungen zugeführt werden.

Die Kosten der ausgeführten Anlagen schwanken nun selbstverständlich beträchtlich, je nach der Gewinnungstelle des Wassers und der Art des Betriebs. Wo Wasser künstlich gehoben werden muß, kommen zu den Anlagekosten noch erhebliche jährliche Betriebskosten hinzu, die — kapitalisiert — oft ganz bedeutende Summen ausmachen.

Seitens der Gemeinden in Baden werden, soweit nicht besondere Staatsbeiträge, Sparkassenüberschüsse, Erlöse aus außerordentlichen Holzstößen u. dgl. m. zur Verfügung stehen, die Kosten durch ein Annuitäten-Darlehen angebracht, dessen Rückzahlung in einer Reihe von Jahren (30, 40—50) erfolgt. Ein Teil der jährlichen Tilgungsquote kann durch Wasserzinsen, der Rest durch Anlagen gedeckt werden.

Die Ausgaben, die im Laufe der letzten Jahrzehnte zur Versorgung der auf der Erde befindlichen Städte mit Wasser gemacht worden sind, werden sich auf etwa 2½—3 Milliarden M. belaufen. Fast ebenso hoch sind — nebenbei gesagt — die Kosten für städt. Entwässerungsanlagen.

Der Aufschwung, den das Wasser-versorgungs-wesen in Baden auf dem Lande genommen, ist in erster Linie der staatl. Fürsorge zuzuschreiben, welche seit dem Jahr 1878 dem Lande auch in dieser Hinsicht zu Teil wurde.

Als das Bedürfnis nach einer Verbesserung der alten Zustände sich immer mehr geltend machte und man einsah, daß den Landgemeinden die Gewinnung der erford. technischen Kräfte schwer, wenn nicht unmöglich würden und daß ein großes öffentl. Interesse hier in Frage stand, hat die Gr. Regierung mit Verordnung vom Jahr 1878 die techn. Bezirkeinstellen angewiesen, sich auch dem Wasser-versorgungs-wesen der Gemeinden zu widmen.

Seit jener Zeit wurden bis zum Schluß des Jahres 1901 unter techn. Mitwirkung Wasserleitungen in 637 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von rund 511 000 Seelen und mit einem Kostenaufwand von 19,7 Mill. M. ausgeführt und dabei über 2000 Kilometer Röhren verlegt. Es handelt sich dabei um rund 40 Proz. der Gesamtzahl der Gemeinden und rund 27 Proz. der Gesamtbevölkerung.

Wenn man die Städte, die Wasserleitungen ohne Mitwirkung der techn. Staatsbehörde ausführen, mit etwa 500 000 Einwohnern zuzählt, so waren in unserm engern Heimatlande Ende 1901 über 1 Mill. Einwohner, d. h. rund 60 Proz. der Gesamtbevölkerung mit Wasser versorgt.

Die Verteilung auf das Land ist dabei eine ungleiche. In der Rheinebene, wo Grundwasser durch Pumpbrunnen überall leicht zu beschaffen ist, fehlen Wasserleitungen fast vollständig. Auch der hohe Schwarzwald mit seiner großen Zahl von Einzelanwesen und dem Vorhandensein zahlreicher Wasserläufe und Quellen ist nur wenig beteiligt.

Am besten versorgt sind die Gebiete der tertiären u. quartären Bildungen des Bodenseebodens, die Triasformation der Saar, der nördl. und südl. Schwarzwaldausläufer und des Obenwaldes, sowie die vulkanischen Gebiete des Kaiserstuhls.

Die größte Anlage Badens, soweit Landgemeinden in Betracht kommen, ist die Heubergerwasser-versorgung südl. der Donau, bei der an ein Werk 11 Gemeinden angeschlossen sind, zu welchen in diesem Jahr noch 2 weitere hinzutreten werden. Im Ganzen wurden dabei etwa 100 Kubikmeter Gußröhren verlegt und für die Hauptanlage ohne die Hausleitungen rund 900 000 Mark verausgabt.

Großartigere Anlagen in jeder Hinsicht sind natürlich die Städte-Wasser-versorgungen, insbesondere wenn es sich dabei um die Großstädte mit ihrer Millionenbevölkerung handelt. Sie erinnern sich vielleicht noch aus der Zeitung an ein früheres Projekt, wonach der Stadt Paris Wasser aus einem Schweizer See zugeführt werden sollte. Ich möchte ferner auf eine Anlage hinweisen, welche die ital. Provinz Apulien mit Wasser — allerdings nicht lediglich für Trinkzwecke — versehen soll. Es handelt sich dort um einen Bauaufwand von rund 200 Mill. Frs., um eine Einwohnerzahl von 1,83 Mill. Seelen — ungefähr so viel, wie Baden zählt — und um etwa 1660 Kilometer Leitungsröhren ohne die Verteilungsleitungen in den einzelnen Städten und Ortschaften.

Der ungemeine Aufschwung, den das Wasser-versorgungs-wesen überall genommen, läßt sich zurückführen auf die in immer breitere Schichten unseres Volkes eingedrungene Erkenntnis von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Beschaffung einer



für alle Zwecke ausreichenden, in seiner Güte nicht zu beanstandenden Wassermenge.

Gibt es in der That auch eine größere Wohltat und Annehmlichkeit, als wenn überall in Haus und Hof, in Waschlüche und Stallung durch einfaches Dessinen eines Hahns der klare, sprudelnde Quell hervortritt, wenn zahlreiche Hydranten in einem Brandfalle zur Verfügung stehen, schöne Brunnen die Straßen zieren und in diesen eine Reihe von Springbrunnen der Luft Kühlung und dem Auge eine angenehme Abwechslung verschaffen? Und noch Eins! Mit der Erstellung einer Wasserleitung gehen Verbesserungen aller Art Hand in Hand. Die Straßen werden verbessert, für Ableitung des Abwassers wird zweckensprechender gesorgt; es wächst die Reinlichkeit und die Ordnung und mit dieser das Behagen und der Wohlstand der Bevölkerung.

Und so dürfen auch wir den viel angezogenen Aussprüche des alten griech. Weisen „Das Beste aber ist das Wasser“ in dem Sinne als vollständig zutreffend anerkennen, als durch die Zuführung von Wasser für den menschlichen Wohnstätten das vornehmste Mittel gegeben ist, zweckmäßige u. nützliche Einrichtungen der verschiedensten Art zu schaffen, sowie die wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse der Bevölkerung in wirksamer Weise zu heben.

### Falsches und beschädigtes Geld.

Wer zur Erledigung von Geldgeschäften häufig an öffentlichen Kassen verkehrt, wird oft Gelegenheit haben, zu beobachten, daß Geldstücke von dem kassensführenden Beamten zerschnitten und so unlaufsäufig gemacht dem Einzahler zurückgegeben werden. Diesem bleibt dann nichts weiter übrig, als die betreffenden Münzen bei einem Goldarbeiter oder einer Metallverarbeitungsanstalt, wie in Hamburg der Norddeutschen Affinerie, gegen Erstattung des Metallwertes zu veräußern. Es ist also damit, daß die Münzen im Verkehr zum vollen Nennwerte angenommen sind, oft ein nicht unbeträchtlicher Verlust verknüpft, der unter Umständen bis zu 5 M. und mehr an einem einzigen Stücke betragen kann. Es kommt nun nicht selten vor, daß die hiervon Betroffenen aus Unkenntnis der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Zweifel an der Berechtigung des Beamten zum Anhalten und Zerschneiden derartiger Münzen hegen und auch äußern. Es dürften daher einige Mitteilungen hierüber sowie über die Mittel, sich (soweit das eben möglich) vor derartigen Verlusten zu schützen, für das am Geldverkehr teilnehmende Publikum — und wer gehörte nicht zu ihm? — zweckmäßig und von Interesse sein, zumal da gerade in der letzten Zeit außergewöhnlich viel Fälle von Austausch falschen Geldes in den Tageszeitungen gemeldet worden sind.

Man begegnet nicht selten der Ansicht, daß der Staat, da er das Münzhoheitsrecht ausübe, für die aus verbrecherischen Handlungen gegen das Münzgesetz entstehenden Nachteile und Verluste nicht den einzelnen oft unschuldig Betroffenen, sondern nur den Verbrecher selbst zum Erfasse heranziehen könne, in allen Fällen aber, wo ihm dieses nicht möglich sei, den Schaden selbst zu tragen habe. Es bedarf jedoch keines weiteren Beweises dafür, daß, abgesehen von anderen naheliegenden Gründen, eine derartige Bestimmung schon deshalb nicht wohl möglich ist, weil dadurch den Münzverbrechen Tür und Tor geöffnet werden würde. Indem also der Staat die aus Münzverbrechen herrührenden Verluste das Publikum tragen

läßt, und dieses somit zwingt, beim Empfang von Münzen, deren Echtheit und Vollwertigkeit zu prüfen, sichert er sich die Mitwirkung des Publikums zum wirksameren Schutze und zur sicheren Erhaltung der Währung. Der Staat selbst übernimmt dabei gewissermaßen die Rolle des Ober-Kontroleurs, indem er die an seinen Kassen erscheinenden falschen und beschädigten Münzen dem Verkehr entzieht und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung ausübt. Demzufolge bestimmt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 der Bundesratsbeschluß vom 24. März 1876:

#### I. Falschstücke.

1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen anzuhalten.

2. Wird ein Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten . . .

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, an das Münz-Metall-Depot des Reiches bei der königlich-preussischen Münzstätte in Berlin . . . einzusenden. Die königlich-preussische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterziehen und a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reiches den Wert der einziehenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einziehende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I 2 verfähre.

#### II. Gewaltsam u. beschädigte Stücke.

Durch gewaltsame oder gefehlwidrige Beschädigung im Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist die Münze durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Verkehr unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

In gleicher Weise sind nach einem weiteren Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1877 auch diejenigen Reichsmünzen zu behandeln, welche gewaltsam beschädigt, oder noch vollwertig geblieben sind.

Der Kassenbeamte ist demnach nicht nur berechtigt, irgendwie verdächtige Münzen anzuhalten und damit wie oben angegeben zu verfahren, sondern er würde, wenn er sie dem Einkäufer beließe, eine direkte Pflichtverletzung begehen und sich überdies unter Umständen noch strafbar machen gemäß Parag. 148 des Strafgesetzbuches, welcher denjenigen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft, welcher „nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt.“

Wohlgemerkt, es handelt sich im vorstehenden nur um falsche und gewaltsam beschädigte Münzen. Solche Reichsmünzen dagegen, die lediglich durch längeren Umlauf so abgenutzt sind, daß sie das Passiergewicht (s. unten) nicht mehr erreichen (Goldmünzen) oder an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben (Silber-, Nickel- und Kupfermünzen), werden „von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werte angenommen und für Rechnung des Reiches eingezogen.“

Die Verfolgung des Münzverbrechens durch die Polizei auf dem Wege vom letzten zum vorletzten



und dem jedesmaligen früheren Inhaber ist in den meisten Fällen unmöglich, da man, wie das jeder an sich selbst feststellen kann, gewöhnlich nicht mehr weiß, von wem man die einzelnen Geldstücke erhalten hat, also auch den früheren Inhaber einer angehaltenen Münze nur selten wird angeben können. Um sich nun gegen die Vereinnahmung unlaufsunfähiger Münzen schützen zu können, ist die Kenntnis der hauptsächlichsten Merkmale derselben erforderlich.

Bei Aufzählung von Merkmalen, bei deren Kenntnis man sich gegen falsches Geld schützen kann, ist wie oben zu unterscheiden zwischen falschen und gewaltsam beschädigten Münzen. Die falschen, d. h. die nachgemachten Silberstücke, die 1-, 2- und 5-Markstücke und die Taler sind fast durchweg dunkler gefärbt als die echten, scheinen mit einem feuchten Glanz überzogen und fühlen sich vor allen Dingen fettig an. Ihr Klang ist ebenso wie der der falschen Goldstücke hohl (sie „kappern“). Die Prägung ist fast stets mangelhaft, ihre Konturen sind, hauptsächlich am Rande, weniger scharf, als bei den echten, insbesondere ist der Perlenkreis an der inneren Seite des erhabenen Randes, der auf Vorder- und Rückseite gleich sein muß, ferner die Rippelung am äußeren Rande (im Ringe) der 1- und 2-Markstücke und die Inschrift in dem glatten Rande der 2- und 5-Markstücke und der Goldmünzen gar nicht, oder nur unvollkommen und schlecht ausgeführt. Die Silbermünzen, hauptsächlich die 1-Markstücke, sind vielfach mit Hilfe von Schamfsilber hergestellt, das sich beim Biegen oder Klopfen der Münzen blätterartig ablöst.

Die gewaltsame Beschädigung der Münzen, die in der Hauptsache bei den Goldmünzen vorzukommen pflegt, besteht darin, daß die Münzen entweder durch Abschaben oder Abfräsen vermittelst eines scharfen Instrumentes oder auf chemischem Wege eines Teiles ihrer Substanz beraubt und dadurch unterwertig gemacht werden. Im ersteren Falle ist hauptsächlich der sonst scharfe und flache äußere Rand (im Ringe) abgerundet, die Inschrift „Gott mit uns“ fehlt ganz oder teilweise. Bei der Einwirkung auf chemischem Wege wird die gesamte Oberfläche der Münzen angegriffen, die Prägung erscheint verschwommen, Schrift, Bildnis und Adler ineinander gelaufen, der Glanz ist matt und künstlich aufgetragen. Derartige minderwertige (Gold-) Münzen kommen, wenigstens in Hamburg, zahlreicher vor als die Falschstücke. Es dürfte sich also empfehlen, gerade beim Empfang von Goldmünzen besonders vorsichtig zu sein.

In jedem Falle aber, sowohl bei den falschen, als auch bei den gewaltsam beschädigten Münzen ist das Gewicht ein geringeres als bei den echten. Das gesetzliche sogenannte Normalgewicht der einzelnen Münzen beträgt: nach Parag. 4 des Gesetzes betr. die Prägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871

für ein 20-Markstück 7,96495 Gramm  
für ein 10-Markstück 4,98247 Gramm  
und nach Artikel 3 Parag. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873

für ein 5-Markstück 27,777 Gramm  
für ein 2-Markstück 11,111 Gramm  
für ein 1-Markstück 5,555 Gramm  
für ein 1/2-Markstück 2,777 Gramm

Es ist selbstverständlich, daß die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gewicht und Feingehalt ein unerlässliches Kriterium für die Beständigkeit und Verlässlichkeit der Währung ist. Da aber andererseits eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken doch nicht immer möglich ist, so hat das Gesetz eine zulässige Abweichung von obigem Normalgewicht vor-

gegeben, die (nach oben und nach unten) bei den Goldmünzen nicht mehr als 2/10 Tausendstel und bei den Silbermünzen nicht mehr als 10 Tausendstel betragen darf. Demnach ergibt sich als das uns interessierende Mindestgewicht, das sogenannte Passiergewicht:

für ein 20-Markstück 7,94504 Gramm  
für ein 10-Markstück 3,97252 Gramm  
für ein 5-Markstück 27,5 Gramm  
für ein 2-Markstück 11 Gramm  
für ein 1-Markstück 5,5 Gramm  
für ein 1/2-Markstück 2,75 Gramm

Man wird also gut tun, irgendwie verdächtige Münzen, besonders Rand- und Abseits auf die oben angegebenen Merkmale hin zu prüfen und in zweifelhaft bleibenden Fällen die betreffenden Goldstücke einfach zurückzuweisen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über unlaufsunfähige Reichskassenscheine (zu 5, 20 und 50 M.) und Reichsbanknoten (zu 100 und 1000 M.). Die Merkmale der falschen Scheine sind nicht so leicht anzugeben wie die der Münzen, da sie verschiedenartiger und auch nicht so leicht zu erkennen sind als diese. Bei einigen ist die Grundfarbe heller, bei anderen dunkler als bei den echten. Bei wieder anderen sind bestimmte kleinere Kennzeichen der echten Scheine, die im Verkehr leicht übersehen werden können. Die sichersten Merkmale der Falsifikate sind wohl die beiden folgenden, einmal die in den meisten Fällen schlecht ausgeführte Riffelung der Scheine, die gewöhnlich unregelmäßig und mit einer Nadel oder dergleichen gezogen erscheint; sodann ist die Faserung des Papiers fast stets mangelhaft und künstlich aufgetragen, da das zu den Reichskassenscheinen sowohl wie zu den Reichsbanknoten verwendete sogenannte Wilcox-Papier, ein von dem Fabrikanten Wilcox in Glenville (Pennsylvanien) erfundenes Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern, nur sehr schwer nachgemacht werden kann.

Die Behandlung des angehaltenen falschen Papiergeldes seitens der öffentlichen Kassen ist im wesentlichen dieselbe wie bei dem Metallgeld.

Für beschädigtes, zerrissenes und unbrauchbar gewordenes Papiergeld wird nur dann Ersatz geleistet, wenn „das vorgelegte Stück zu einem echten Schein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt.“ Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet wird, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen. In allen Fällen also, in denen ein echter Schein in zwei gleich große oder mehrere Teile zerrissen oder durch Ausschneiden eines schmalen Streifens beschädigt oder verkürzt ist, ist das betreffende Exemplar auch dann, wenn die einzelnen Teile wieder zusammengelast sind, mit einem Antrage auf Ersatz von dem Inhaber direkt an die Reichsschuldenverwaltung (bei einem Reichskassenschein) oder an das Reichsbank-Direktorium (bei einer Reichsbanknote), beide in Berlin, einzureichen. Die Reichs- und Landeskassen bzw. die Zweiganstalten der Reichsbank nehmen derartige Exemplare nicht an. Die genannten Behörden werden die eingehenden Anträge prüfen und über etwaige Ersatzleistung Entscheidung treffen. Jedoch lehnt die Staatsschuldentilgungskasse die Einlösung zerrissener Reichskassenscheine stets ab, selbst dann, wenn die einzelnen Teile zu einem ganzen Schein zusammengefügt werden können, ausgenommen den Fall, wenn ein zusammenhängendes ungeklebtes Stück größer ist als die Hälfte eines ganzen Scheines.

Durch Beachtung des in vorstehendem entwickelten wird man sich zwar nicht unbedingt und in allen Fällen vor Verlust schützen können, das dürfte selbst



dem gewiegtesten Kassierer kaum möglich sein, immerhin aber werden diese Fälle bei einiger Aufmerksamkeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. (Merkuria).

**Einiges über die Verhältnisse der benachbarten schweizer. Geldinstitute, deren Geschäftskreis auf eine größere Anzahl von Gemeinden des badischen Oberlandes sich erstreckt.**

**A. Spar- und Leihkasse Stein am Rhein.**

Die Kasse wurde 1843 durch die Bürgergemeinde als Sparkasse gegründet, im Jahre 1863 zur Spar- und Leihkasse erweitert und ging im Jahre 1874 an die Einwohnergemeinde über, welche dieselbe auf 31. Dezember 1899 zu den bestehenden Reserven mit einem Garantiefonds von 200 000 Fr. dotiert.

Die Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Kasse besteht im Garantiefonds, in den angesammelten Reserven und überdies in der Garantie der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

Einlagen zur Sparkasse werden vom 1. des der Einlage folgenden Monats verzinst. Bei Rückzahlungen von 200—500 Fr. ist zweimonatliche, 501 bis 1000 Fr. ist dreimonatliche, 1001 und mehr Fr. ist vier- bis sechsmonatliche Kündigungsfrist vorbehalten.

Die Anlage der anvertrauten Gelder geschieht wie bei den bad. Sparkassen; außerdem ist in den Sta-

tuten zugelassen die Diskontierung von Wechseln, Umwechslung von Geldern und Krediterteilung in Conto-Corrent unter genügender Deckung.

Bei Hypotheken-Darlehen darf die Höhe der Belehnung nur in Fällen, wo besondere Gründe dafür sprechen, 60 Prozent des Schätzungs- und Verkaufswertes übersteigen. Bürgschaftsdarlehen werden auf bestimmte Zeit abgeschlossen, gelten aber bei Verfall ohne Erneuerung der Unterschriften vom Schuldner und Bürgen als auf unbestimmte Zeit erneuert. Bei verspäteter Zinszahlung tritt eine Erhöhung von  $\frac{1}{4}$  bis 1 Prozent ein.

Die Organe der Kasse sind:

- a) die Einwohnergemeinde (diese ist das oberste Organ der Kasse),
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Direktion,
- d) die Revisoren (diese werden vom Verwaltungsrat gewählt),
- e) der Verwalter.

Von den Jahresüberschüssen werden zugewiesen 50 Prozent der Einwohnergemeinde, 20 Prozent dem Reservefond, 10 Prozent dem Verlustreservefond,

5 Prozent dem Verwalter als Tantieme und über 15 Prozent verfügt die Einwohnergemeinde auf Antrag des Verwaltungsrats und des Stadtrats.

Ueber den Geschäftsumfang der Kasse gibt nachstehende Darstellung — Stand Ende 1901 — Auskunft:

Aktiva.	Betrag		Zinsfuß	Passiva.	Betrag		Zinsfuß
	Fr.	Stk.			Fr.	Stk.	
An Kassa	87,121	13	0%	Per Obligationen und			
„ Darlehen:				Depositen	8,824,538	40	4 - $\frac{1}{4}$
a) Reine Hypothek				„ Sparkassa-Einlagen	1,165,905	20	$\frac{3}{4}$
oder Faustpfand	5,717,674	35	4 $\frac{1}{2}$ - 5 $\frac{0}{10}$	„ Clo.-St. Creditoren	345,107	25	$\frac{3}{2}$
b) Bürgschaft	662,956	32	5 $\frac{0}{10}$	„ Gewinn- u Verlust-			
c) Gem. Deckung	2,606,315	50	4 $\frac{1}{2}$ - 5 $\frac{0}{10}$	Conto	7,000	—	
d) Gemeinden	194,550	—	3 $\frac{1}{2}$ - 3 $\frac{3}{4}$	„ Garantiefonds	200,000	—	
„ Kauffchillinge und	774,837	86	4 $\frac{1}{2}$ - 5 $\frac{0}{10}$	„ Reservefonds	179,312	66	
Verweisung	83,009	73		„ Verlustreservefonds	23,095	31	
„ Liegenschaften	297,716	34	4 $\frac{1}{2}$ - 5 $\frac{0}{10}$	„ Agioreservefonds	31,862	84	
„ Clo.-St. Debitoren	180,363	17	3 - 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	„ Tantieme	2,189	30	
„ Bankguthaben	68,829	96		„ Stadtgemeinde			
„ Wechsel	135,597	41		„ Stein am Rhein	28,460	81	
„ Zinsen	1,500	—					
„ Mobiliar							
	10,810,471	77			10,810,471	77	

Der Reingewinn für 1901 berechnete sich auf rund 61 000 Fr., der den oben erwähnten Statutenbestimmungen entsprechend Verwendung fand.

Inwieweit der Geschäftsverkehr dieser Kasse sich auch auf badische Gemeinden erstreckt, kann dem Rechnungsbericht nicht entnommen werden.

**B. Spar- und Leihkasse Eschenz.**

Die Kasse wurde im Jahre 1865 von einer Aktiengesellschaft gegründet, deren Stammkapital 500 000 Fr. beträgt.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Direktion,
- d) die Kontrollstelle,
- e) der Kassier.

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten,

die Direktion den Kassier, sowie die übrigen Angestellten. Die Kontrollstelle (2 Revisoren) wird von der Generalversammlung je auf die Dauer von 3 Jahren gebildet.

Reingewinn: Nach Abschreibung aller Unkosten und Verluste und Abzug von 10 Prozent auf dem Mobilienkonto erhalten die Aktionäre aus dem Reingewinn 50 Prozent als ordentliche Dividende.

Von dem Reste werden 40—50 Prozent dem Reservefond zugeschrieben, 10 Prozent dem Kassier als Tantieme ausbezahlt und 40—50 Prozent erhalten die Aktionäre als Superdividende.

Ueber den Umsatz, die Verzinsung der Aktiven und Passiven gibt nachstehende nach dem Stande auf 31. Dezember 1902 gefertigte Darstellung Auskunft:



Aktiven.	1902.		Zinsfuß %	Passiven.	1902.		Zinsfuß %
	Fr.	Stk.			Fr.	Stk.	
Kassa	41,722	60		Altienkapital	500,000	—	
Darlehen auf Hypothek	2,644,245	85	4—4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Reservefonds	190,000	—	
Kaufschuldkapitalien	4,325,978	70	4—5	Spezialreserve	20,000	—	
Darlehen auf Schul-				Sparkasse	996,769	75	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
scheine	1,510,133	90	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —5	Obligationen	6,584,237	60	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Konto-Korrent-Debitoren	278,292	70	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Konto-Korrent-Kreditoren	542,401	95	
Banken	104,536	25		Tratten	200,000		
Wertschriften	22,000			Kata-Zinsen	134,061	20	
Wechsel	4,108	20		Ausstehende Dividende	140		
Kata-Zinsen und Zins-				Dividende	33,900	—	
restanzen	277,300			Gewinn- und Verlust-			
Liegenschaften	530	—		Konto	9,147	60	
Unkosten	1,009	90					
	9,210,658	10			9,210,658	10	

Von den Geldern der Kasse sind rund 2 Millionen Mark in badischen Gemeinden angelegt, während die Kasse nur rund 858 900 Ml. an in bad. Orten wohnende Einleger schuldet. Der 1902er Jahresbericht sagt in dieser Beziehung wörtlich:

Unsere Guthaben in Markwährung betragen Mark 1 992 623,99, hievon gehen ab Mark 858 871,48 für Kreditoren, Verbleiben Mark 1 133 752,51 für welche sich ein Kurs von 100 Mark gleich Franken 123,23<sup>3</sup>/<sub>10</sub> ergibt.

Ueber die Beleihungsgrenze enthalten die Statuten keine Bestimmung.

§ 7 letzter Absatz sagt, daß die Verwaltung zu allen Geschäften befugt sei, welche von ihr im Interesse der Anstalt für zweckmäßig erachtet werden.

Allgemein kann man hinsichtlich der Beleihungsgrenze die Beobachtung machen, daß, wenn die schweizer. Geldinstitute über das von den bad. Sparkassen statutengemäß einzuhaltende Maß hinausgehen, auch der Zinsfuß ein entsprechend höherer ist.

Der Reingewinn für 1902 berechnete sich auf rund 43 000 Fr., der den oben bezeichneten Statutenbestimmungen entsprechend zur Verteilung gelangte.

### E. Spar- und Leihkasse Ramjen.

Die Kasse wurde im Jahre 1873 von der Gemeinde gegründet.

Für die Sicherheit haftet:

- zunächst der Reservefond der Anstalt,
- in zweiter Linie die Gemeinde Ramjen mit ihrem Gemeindevermögen, soweit dasselbe nicht öffentliche Gebäude, einschließlich Mobilien, welche durch das Gesetz geboten und für den Gemeindehaushalt unentbehrlich sind, sowie Zweckvermögen, Armen- und Schulgut, beschlägt.

Die Beleihungsgrenze ist auf 60 Prozent des Schätzungswertes festgesetzt, welcher Prozentumsatz nur in ganz ausnahmsweisen Fällen überschritten werden darf.

Sonst ist die Verwaltung zu allen Geschäften befugt, welche in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der Anstalt geeignet sind, derselben die erforderliche Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Die Organe der Kasse sind:

- die Gemeinde,
- der Verwaltungsrat,
- die Direktion,
- der Verwalter.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden vom Verwaltungsrat gewählt:

Reingewinn: Nach Bestreitung der Verwaltungskosten und Abschreibung allfälliger Verluste wird der Reingewinn verteilt wie folgt:

- 35 Prozent der Verwalter als Befoldung; dieselbe darf jedoch in keinem Falle unter 2500 Fr. herabsinken;
- Befoldung des Verwaltungsrats, der Direktion und der Revisionskommission;
- der Restbetrag des Reingewinnes fällt solange ungeschmälert in den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 25 000 Fr. erreicht hat; nachher bestimmt die Gemeinde über denselben nach Antrag des Verwaltungsrates.

Nachstehende Tabelle gibt über den Geschäftsumfang Aufschluß.

Für 1901 berechnete sich der restliche Reingewinn — vergl. lit. c oben — auf Fr. 8510,62, der den obigen Bestimmungen entsprechend dem Reservefond zugewiesen wurde.

Ueber den Umfang des Geschäftsverkehrs in bad. Gemeinden ist dem Jahresbericht nichts zu entnehmen, der erstere ist jedoch besonders in den Orten Arlen und Kienlafingen kein unerheblicher. (Fortf. folgt.)

(Anmerkung. Die näheren Verhältnisse der an der Grenze gelegenen schweiz. Geldinstitute dürften für die Gemeinden des bad. Oberlandes insofern von besonderem Interesse sein, als der Geschäftsverkehr dieser Geldinstitute auf eine ganz erhebliche Anzahl bad. Orte sich erstreckt und hier einen bedeutenden Umfang angenommen hat. Durch die Gründung von Bezirksparikassen (Singen, Radolfzell, Reichenau und Stockach usw.) wird dieser Geschäftsverkehr zweifellos eine nicht unerhebliche Einschränkung erfahren. Die Schriftleitung.)



Ende 1901.					Zinss- fuß ‰	Ende 1901.					Zinss- fuß ‰
Aktiven.						Passiven.					
	Detail.		Total.				Detail.		Total.		
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	
An Kassa: Saldo			35,955	66							
" Darleihen:											
a) auf reine Hypothek od. Faustpfand	665,423	47									
b) auf Hypothek m. Bürgschaft	215,601	33									
c) auf Bürgschft.	299,092	64									
d) a. Gemeinden	60,931	32	1,241,048	76	4 1/4—5						
" Rauffchillingen und Terminen			755,796	68	4 1/2—5						
" Conto-Corrent-Debitoren	218,001	60									
" Bankguthaben	165,427	05	383,428	65	4 1/2—5						
" Liegenschaften			27,253	45							
" Liquidations- conto Piristi			14,856	06							
" Mobilien pro Memoria			1	—							
" Zins-Conto- Saldo			20,012	47							
			2,478,350	73					2,478,350	73	

## Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

### Kapitalanlagen der Stiftungen.

Zwei Entscheidungen des Gr. Verwaltungshofs.

Zu § 17 Ziffer 6 Stift.-Rech.-Anltg.

1897. I. Die Stiftung A. in E. hat Inhaberpapiere der Stadt E. erworben.

Amtsbericht um Genehmigung des Rechtsgeschäfts gemäß § 17 Ziffer 6 Stift.-Rech.-Anltg.

Erlaß des Verwaltungshofs:

Daß der Ankauf von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen inländischer Gemeinden für Stiftungen nach den Bestimmungen in § 49 Abs. 2 der Rech.-Anltg. allgemein gestattet ist, daher es zur Erwerbung solcher Schuldverschreibungen der Gemeinde E. für die Stiftung A. in E. einer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

Hierauf Amtsbericht:

Die Stadtgemeinde E. hat von den in ihrem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen ihrer eigenen Anleihe an den Fond verkauft und dabei einen Gewinn von 2 Prozent erzielt. In diesem Vorgang erblickten wir ein Rechtsgeschäft, zu welchem wir, da der Gemeinderat zugleich auch Stiftungsbehörde ist, die in § 17 Ziffer 6 Stift.-Rech.-Anltg. vorgeschriebene Genehmigung für erforderlich erachteten.

Mit unserer Vorlage wollten wir also nicht etwa die Genehmigung zur Kapitalanlage für verzinsliche Inhaberpapiere der Stadt E. erwirken, was nach der Bestimmung in § 49 Abs. 2 Rech.-Anltg. nicht erforderlich ist, sondern zu dem zwischen der Stiftung A. und der Stadtgemeinde E., beiderseits vertreten durch den Gemeinderat E., abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Wir glaubten über diese Sachlage Großh. Verwaltungshof mit der Bitte um

weitere Entschliebung nochmals Vortrag erstatten zu sollen, umsomehr, als Gr. Oberschulrat in den gleichen Fällen bei Schulstiftungen die Genehmigung auf Grund der § 17 Ziffer 6 Rech.-Anltg. jeweils erteilt hat.

Erlaß des Gr. Verwaltungshofs:

Daß ein Grund zur Abänderung unserer Verfügung vom 20. v. Mts. nicht vorliegt, da nach § 49 Abs. 2 Rech.-Anltg. der Ankauf von Schuldverschreibungen inländischer Gemeinden allgemein u. ohne Rücksicht auf den Verkäufer gestattet ist.

1901. II. Die Stiftung B. in E. hat Inhaberpapiere der Stadt E. erworben.

Oberabhörbescheid des Gr. Verwaltungshofs:

Es ist festzustellen, ob die in der Rechnung aufgeführten Schuldverschreibungen der Stadt E. von dieser durch den Fond s. Zt. direkt angekauft wurden. Für diesen Fall ist die zu diesem Rechtsgeschäft mit der die Stiftung verwaltenden Gemeinde nach § 17 Ziffer 6 der Rech.-Anltg. erforderliche diesseitige Genehmigung nachträglich einzuholen.

Amtsbericht um Genehmigung gemäß § 17 Ziff. 6 R.-A. Erlaß des Verwaltungshofs:

Zu dem Erwerb von Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde E. wird die nach § 17 Ziffer 6 der Verwaltungs-Rechnungs-Anltg. erforderliche diesseitige Genehmigung hiemit nachträglich erteilt.

### Erhebung und Auszahlung der Bezüge der öffentlichen Schächer.

Durch § 102 der R.-V. in der ursprünglichen Fassung i. Verb. mit § 97 Abs. 1 und § 99 daselbst war bestimmt, daß die für Schätzungen durch ständige öffentliche Schächer (R.-P.-G. § 48 Abs. 2) zu erhebenden Kosten (vgl. R.-V. § 66 Abs.



1 und § 76 Abs. 1b) in die Gemeindefasse fließen, und daß die öffentlichen Schätzer die ihnen zukommenden Bezüge aus der Gemeindefasse erhalten. Im Hinblick auf die bei der Durchführung dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen sind durch Art. 1 Ziff. 15 der Eh.-V. vom 23. Juli 1902 (Ges. und V.-Bl. S. 195) die Worte „und durch die ständigen öffentlichen Schätzer (R.-P.-G. § 48 Abs. 2)“ in § 102 R.-V. gestrichen worden.

Ueber die Erhebung und Auszahlung der den ständigen öffentlichen Schätzern zukommenden Bezüge ist nunmehr angeordnet:

1. Die Gebühren und Auslagen eines öffentlichen Schätzers sind den bisherigen Bestimmungen entsprechend wie Gebühren der Gemeindebeamten anzuweisen und zu erheben, wenn der öffentliche Schätzer zugleich Mitglied des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) ist, und ihm bei dem gleichen Geschäfte gleichzeitig Bezüge für Verrichtungen als Ortsgerichtsmitglied und für solche als öffentlicher Schätzer anzuweisen sind.

2. In den übrigen Fällen sind die Bezüge der öffentlichen Schätzer ebenso wie nach § 108 R.-V. die den in §§ 104 bis 107 dafelbst bezeichneten Hilfspersonen zukommenden Beträge auf die Steuer-einnahmehere zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse anzuweisen und geeignetenfalls zum Zwecke der Wiedererhebung für die Staatskasse in das Kostenregister aufzunehmen.

3. In den Fällen der Ziff. 1 richtet sich der Gebührenbezug der öffentlichen Schätzer nach den Bestimmungen des Allg.-Erl. vom 7. April 1900 Nr. 10 212 (Bad.-R.-Prax. 1900 S. 181 Ziff. 186), vgl. auch Ziff. 2 des Allg.-Erl. vom 13. Juni 1901 Nr. 17 569 (Bad.-R.-Prax. 1901 S. 191 Ziff. 133).

4. Auch in den Fällen der Ziff. 2 muß der von dem öffentlichen Schätzer dem Notariat einzureichende Forderungszettel den Betrag der Gebühren im einzelnen entziffert unter Begründung des Gebührenanlasses angeben. Das Notariat prüft die Forderungszettel an der Hand der Akten, stellt sie nötigenfalls richtig und weist sodann die Schätzungskosten unter Verwendung des Formulars 5 zur G.-R.-D. (vgl. G.-R.-D. § 14 Abs. 2 und § 50) auf die Staatskasse an. Als bezugsberechtigt ist in der Anweisung der Schätzer, nicht die Gemeindefasse zu bezeichnen (vgl. Ziff. 1 und 3 des Allg.-Erl. vom 13. Juni 1901 Nr. 17 569 — Bad.-R.-Prax. 1901 S. 191 Ziff. 133).

5. Wegen der Frage, ob und in welcher Weise die Kosten für Schätzungen bei der ausschließlich aus steuerrechtlichen Gründen erfolgenden Aufnahme von Nachschafverzeichnissen von den Beteiligten zu erheben sind, wird auf § 11 R.-P.-D. und § 141 G.-R.-D., sowie auf die Allg.-Erl. vom 1. März 1900 Nr. 6287 — Bad.-R.-Prax. 1900 S. 116 Ziff. 111 — und vom 7. Mai 1900 Nr. 11 910 — Bad.-R.-Prax. 1900 S. 168 Ziff. 172 — hingewiesen. (Just.-Min., 30. Juli 1902, Nr. 27 190).

### Die Invalidenversicherung der unständigen Arbeiter.

Wir möchten neuerdings ergebenst ersuchen, den Vollzug des § 16 der Verordnung vom 28. Novbr. 1899 (Bad. Ges. Blatt 1899 Seite 622) bezüglich der Invalidenversicherung der unständigen Arbeiter mit allem Nachdruck zum Vollzuge zu bringen.

1. Als unständige Arbeiter sind anzusehen, alle Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, vielmehr an wechselnden Ar-

beitsstätten bald hier, bald dort in unselbständiger Stellung berufsmäßig Beschäftigung zu nehmen pflegen, z. B. Tagelöhner, Störnäherinnen, Wäscherinnen und dergl.

Wir müssen aber auch heute wieder darauf hinweisen, daß noch vielfach Kleinakkordanten im Wald und Feld, auf Straßen und dergl. als Unternehmer behandelt werden, während sie in der Tat nur Arbeiter und wenn sie im Einverständnis mit dem Arbeitgeber andere Personen zum Arbeitsvollzug heranziehen müssen oder können, nur Vorarbeiter, in beiden Fällen aber versicherungspflichtig sind. Mit dem 1. Januar 1900 ist bekanntlich ein weiterer Kreis von unständig beschäftigten Personen als versicherungspflichtig erklärt worden: es sind dies Lehrer und Lehrerinnen, die aus Stundengebühren bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (Musiklehrer, Sprachlehrer usw.). Die Versicherungspflicht besteht, wenn die Versicherten den Unterricht bei sich zu Haus oder in den Wohnungen der Schüler erteilen. Derjenige, welcher die Leistungen für sich oder für seine Angehörigen in Anspruch nimmt, gilt als Arbeitgeber, das Honorar gilt als Gehalt. Es ist selbstverständlich, daß die Kontrolle bezüglich dieser Versicherten überall mit rücksichtsvoller Schonung ausgeübt werden muß.

2. Die Ortspolizeibehörde (Bezirksamt, Bürgermeister) hat jährlich im Dezember ein Verzeichnis aller unständigen Arbeiter anzustellen. Die pflichtigen Lohnarbeiter sind überall den Ortspolizeibehörden bekannt oder können doch leicht ermittelt werden.

Es kann zwar eine Aufforderung an die pflichtigen Arbeiter, sich bei Vermeiden von Geldstrafen bis zu 20 Mark anzumelden, erlassen werden, allein die Ortspolizeibehörde hat daneben alle anderen Mittel anzuwenden, um die Pflichten ausfindig zu machen und geeignetenfalls gegen Unterlassung der Meldung strafend einzuschreiten. (Ziffer 1 des § 16 der V.-D.). Um dieses Verzeichnis auch für die regelmäßige Kontrolle nutzbar zu machen, haben wir ein Formular für ein solches Verzeichnis entworfen.

Wir haben f. Zt. jedem Bürgermeisteramt je einen als Muster ausgefüllten Bogen zustellen lassen; die Impressen können von der Druckerei Köhler in Karlsruhe, Akademiestraße 15 bezogen werden, es ist aber jeder Buchdruckereibesitzer zum Nachdruck befugt.

3. Die unständigen Arbeiter sind alljährlich bei der Aufstellung des Verzeichnisses zu befragen:

a) ob sie Quittungskarten besitzen und ob die Quittungskarten gültig sind. (Bevor 2 Jahre vom Ausstellungstag einer Karte verflossen sind, muß jede Karte umgetauscht oder erneuert werden, sonst wird sie ungültig und bedarf dann der Gültigkeitserklärung der Versicherungsanstalt);

b) ob sie die Marken in die Quittungskarten selbst einleben wollen oder ob die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken kleben sollen.

4. Die unständigen Arbeiter, welche verlangen, daß die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken einleben sollen, sind von der Ortspolizeibehörde den zuständigen Einzugsstellen (Orts- und Innungsfrankenklassen oder Gemeindefrankenversicherung) namhaft zu machen und durch Geldstrafe bis zu 10 Mark anzuhalten, die Quittungskarten den Einzugsstellen vorzuliegen. (§ 17 der V.-D.). Die Einzugsstellen haben die Quittungskarten der betreffenden Personen zu Handen zu nehmen und bei jedem regelmäßigen Beitragseinzug zu ermitteln, in welchen Kalender-



wochen und bei welchen Arbeitgebern jeder namhaft gemachte Arbeiter beschäftigt war.

Wenn die Einzugsstellen bei ihren Ermittlungen auf Schwierigkeiten stoßen, so können sie die Hilfe der Bürgermeister in Anspruch nehmen. Der Bürgermeister hat dann die Versicherten unter Androhen einer Geldstrafe bis zu 10 Mark zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung anzuhalten.

Sind die Arbeitsverhältnisse ermittelt, so sind die Beiträge von den pflichtigen Arbeitgebern zu erheben und die Marken zu kleben. Soweit jedoch anlässlich der gemachten Ermittlungen die Versicherten die Beiträge selbst bezahlen, ist der Arbeitgeber nicht weiter zu betreiben. (Ziffer 3—5 des § 16 der V.D.).

5. Bezüglich der unständigen Arbeiter, welche die Marken selbst einkleben wollen, haben die Ortspolizeibehörden (Bezirksämter, Bürgermeister) mindestens vierteljährlich Kontrolle zu üben. Zu diesem Zweck ist ihnen die Befugnis gegeben, die Quittungskarten durch ihre Organe einzusehen zu lassen und sie sind verpflichtet, diese Befugnis überall, wo es nötig ist, auch wirklich auszuüben. Bei ungenügender Markenklebung sind durch die Ortspolizeibehörden (Bezirksämter, Bürgermeister) die Arbeitgeber, nötigenfalls unter Androhung und Verhängung von Geldstrafen (Bürgermeister bis zu 10 Mark) zu ermitteln, womöglich deren Beiträge zu erheben und die Marken in die Karten einzukleben oder hierwegen die Einzugsstelle zu verständigen. (Ziff. 6 des gen. § 16 der V.D.). Die bei der Kontrolle vorgefundenen Marken sind zu entwerten. (§ 1 der V.D. vom 5. Dezember 1899). Der unständige Arbeiter, welcher die Marken selbst eingeklebt hat, ist befugt, die Hälfte des Beitrags von dem pflichtigen Arbeitgeber zu erheben, der Arbeitgeber ist jedoch zur Zahlung nur verpflichtet, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. (§ 144 des Gesetzes). Hat der Arbeiter die Hälfte des Beitrages von dem Arbeitgeber erhalten, aber unterlassen, die Marken einzukleben, so ist er mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft zu bestrafen. (§ 181 Ziff. 3 des Gesetzes).

6. Wenn die Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen werden müssen, so ist in erster Reihe derjenige Arbeitgeber zahlungspflichtig, welcher in einer Kalenderwoche zuerst versicherungspflichtig beschäftigt hat. Ist dies nicht festzustellen, oder ist der Beitrag von dem ersten Arbeitgeber nicht beizubringen, so kann jeder andere Arbeitgeber der fraglichen Woche für den Beitrag in Anspruch genommen werden. (§ 140 Abs. 2 des Ges. und § 3 der Rechnungsanweisung vom 6. Dezember 1899). Die Einzugsstellen bzw. der Bürgermeister des Wohnorts der Versicherten hat insbesondere auch die Beiträge von denjenigen Arbeitgebern beizubringen, welche in anderen Gemeinden wohnen und in anderen Gemeinden beschäftigt haben.

Für den Vollzug des Einzuges ist zu beachten, daß die Arbeitgeber nimmehr bei Vermeiden von Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark verpflichtet sind, die Beiträge rechtzeitig an die Einzugsstellen abzuführen (§ 176 des Ges.). Die Arbeitgeber aber, welche den Arbeitern Lohnabzüge machen, die Beiträge aber nicht entrichten, sind mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft zu bestrafen. (§ 182 des Gesetzes).

(Verf.-Anhalt Baden vom 10. Dezember 1902 Nr. 12422).

### Die Versicherungspflicht eines Polizeidiener's betr.

Auszug aus einer Entscheidung des Großh. Landesversicherungsamtes Karlsruhe vom 30. Januar 1901 Nr. 95.

Ein Bezirksamt hat gemäß § 155 des Zw.-Verf.-Ges. eine Entscheidung dahin getroffen, daß Polizeidiener N. N. zur Invalidenversicherung versicherungspflichtig sei.

Gegen diese Entscheidung wurde bei dem Großh. Landesversicherungsamt Karlsruhe Beschwerde erhoben, welches in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1901 ausführte:

Nach den tatsächlichen Feststellungen wird der 52 Jahre alte ledige N., der mit seiner gleichfalls unverheirateten Schwester einen gemeinschaftlichen Haushalt führt, 76 Ar eigenes landwirtschaftliches Gelände und ebensoviel seiner Schwester gehöriges bewirtschaftet, in seinem landwirtschaftlichen Betriebe ein Stück Vieh hält und dessen eigenes Einkommen aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit etwa 200 Mk. betragen soll, seit 1895 von der Gemeinde N. als Polizeidiener verwendet und bezieht als solcher jährlich einen Gehalt von 40 Mark nebst den Anzeigegebühren in wechselndem Betrage (für 1900 gleich 9 Mk. 40 Pfg.). Außerdem erhält derselbe von der Gemeinde eine Dienstkleidung, die nach Bedarf erneuert und deren Wert zu 15 Mk. für das Jahr angeschlagen wird. Daneben wird von ihm, jedoch nur in geringem Maße, noch sonstige Lohnarbeit verrichtet, wodurch er im letzten Jahre 13 Mk. verdient haben soll.

Da nach den Angaben des Bürgermeisters der N. N. als Polizeidiener nur etwa 40 Tage des Jahres beschäftigt ist und auch auf sonstige Lohnarbeit nur etwa 8 Tage im Jahr angerechnet werden können, hat die untere Verwaltungsbehörde (Gr. Bezirksamt) die Frage der Versicherungspflicht aus dem Gesichtspunkt des § 4 Abs. 1 des Zw.-Verf.-Ges. und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 geprüft und ist zur Bejahung derselben im Wesentlichen und deswegen gelangt, weil das bare Einkommen des N. N. aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde, wenn auch an sich gering doch im Verhältnis zu seinem Gesamteinkommen und bei dessen ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht als ein geringfügiger Bruchteil des zum Lebensunterhalt nötigen Erwerbes angesehen werden könne.

Der auf dieser Erwägung beruhenden Auffassung der untern Verwaltungsbehörde, daß die Voraussetzungen der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 für die Befreiung von der Versicherungspflicht bei dem Polizeidiener nicht zutreffen, kann das Landesversicherungsamt aus dem weiteren Grunde unbedenklich beitreten, weil der Polizeidiener N., der bei seinen Verhältnissen auf ein zusätzliches Einkommen aus Lohnarbeit zweifellos angewiesen und gerade deshalb wohl auch in ein ständiges Dienstverhältnis zur Gemeinde getreten ist, kaum zu den in Ziffer 1 der Bekanntmachung bezeichneten Personen („die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“) zu zählen sein wird. Da damit auch das aus Ziffer 1 b zu entnehmende Bedenken wegen des Verhältnisses des Entgelts zu den zu zahlenden Versicherungsbeiträgen entfällt, wird die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

### Aufstellung eines Ratschreibers.

Es erscheint nicht als gerechtfertigt, daß die für das Ruhen des Wahlrechts in § 9 b Gem.-D. aufgeführten Gründe ohne Weiteres auf die Fähigkeit zur



Bekleidung eines Gemeindedienstes angewendet werden, dessen Uebertragung durch den Gemeinderat weder die Eigenschaft eines Bürgers noch die eines wahlberechtigten Einwohners voraussetzt. An der gegenteiligen, in einem früheren Einzelfall kundgegebenen Anschauung (vgl. den Erl. des Min. des Inn. vom 25. Februar 1876, Nr. 2938, angeführt in „Wielandt, die badische Gemeindegesetzgebung.“ Anmerkung 1 zu § 24 der Gem.-O. und badische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1876 S. 97) vermögen wir nicht unbedingt festzuhalten.

(Min. d. Inn., 28. Nov. 1902, Nr. 45 157).

**Die Verletzung von Beamten betr.**

Anlässlich eines Spezialfalles machen wir darauf aufmerksam, daß die Verletzung eines Beamten nach § 570 B.-G.-B. ein gesetzlicher Kündigungsgrund ist und daher nur die Frist des § 565 B.-G.-B. nicht die etwa längere vertragsmäßige Kündigungsfrist eingehalten werden muß.

Hievon ist den bei dortiger Stelle beschäftigten Beamten Kenntnis zu geben.

(Minist. des Innern, 25. April 1903, Nr. 17 205).

**§ 48 Ziff. 2 des Inv.-B.-G. Zusammentreffen von Invalidenrente und Ruhegehalt eines städtischen Arbeiters.**

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt ihren ständigen Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit einen Ruhegehalt in Höhe von 40 bis 70 Prozent des letzten Jahresverdienstes. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch „Grundzüge“ getroffen, welche der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses im Jahre 1898, also vor Erlassung der Invaliden-Gesetzes-Novelle, aufgestellt hat. Nach diesen Grundzügen ist der Ruhegehalt um den Betrag einer etwaigen Invaliden- oder Unfallrente zu kürzen (§ 36) und steht den Arbeitern ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt nicht zu, da dieser eine freiwillige Leistung der Stadt darstellt (§ 40).

Auf Grund dieser Bestimmungen bewilligte der Stadtrat R. dem invaliden Straßenwart D. einen Ruhegehalt in Höhe der Differenz zwischen dem vollen Betrag und dem Betrag der ihm zustehenden Invalidenrente. Die Versicherungsanstalt Baden ging dagegen bei Bewilligung der Invalidenrente davon aus, daß die Stadtgemeinde R. den Ruhegehalt ungekürzt zu gewähren habe, und da der volle Betrag des Ruhegehalts unter Hinzurechnung der vollen Invalidenrente den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente überstieg, so erklärte sie auf Grund des § 48 Ziff. 2 Inv.-B.-G. das Recht auf den überschüssigen Betrag der Invalidenrente für beruhend und wies nur die entsprechend gekürzte Rente an. Da der Stadtrat es ablehnte, nunmehr den Ruhegehalt um den an der Rente gekürzten Betrag zu erhöhen, weil die Festsetzung des Ruhegehalts sowohl dem Arbeiter wie der Versicherungsanstalt gegenüber in seinem völlig freien Ermessen liege, erhob der Arbeiter D. Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung mit dem Antrag auf Bewilligung der vollen Invalidenrente. Beim Schiedsgericht machte die Versicherungsanstalt geltend, die Vorschrift des städtischen Arbeiterstatuts über die Kürzung des Ruhegehalts stehe im Widerspruch mit dem § 48 des Inv.-B.-G. und die Stadt sei verpflichtet, ihre Satzungen mit den Vorschriften der Reichsgesetze in Einklang zu bringen; jedenfalls müßten die letzteren den städtischen Statuten vorgehen.

Das Schiedsgericht R. entschied zu Gunsten des Versicherten, indem es ihm den Anspruch auf Bezug

der ungetürzten Rente zuerkannte und in der Begründung ausführte, daß bei der Berechnung des zulässigen Höchstbetrages der Rente nach § 48 Ziff. 2 Inv.-B.-G. nur der Betrag der tatsächlich gewährten Ruhegehalts zu Grunde zu legen sei; die Zusammenrechnung des von der Stadt bewilligten (um die volle Invalidenrente gekürzten) Ruhegehalts mit der vollen Invalidenrente übersteige aber noch nicht den nach § 48 Ziff. 1 zulässigen Höchstbetrag, eine Kürzung der Rente sei daher gesetzlich nicht begründet. Die Stadtgemeinde könne übrigens weder durch die Versicherungsanstalt, noch durch die Versicherten selbst gezwungen werden, den bewilligten Ruhegehalt zu erhöhen, da sie zur Leistung eines solchen überhaupt nicht verpflichtet sei, es ihr vielmehr völlig frei stehe, ob und in welchem Betrag sie einen solchen gewähren wolle.

(Beschluss des Stadtrats R. vom 19. Sept. 1902, Nr. 15 321; Entscheidung des Schiedsgerichts R. vom 20. Nov. 1902.).

**Die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden zur Erbauung von Farrenställen betr.**

Wir machen darauf aufmerksam, daß Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen nur solchen bedürftigen Gemeinden bewilligt werden können, welche die Selbstverpflegung der Gemeindefarren einführen und aus diesem Anlaß Farrenställe erbauen müssen. Bezügliche Gesuche sind nebst Kostenvoranschlag und Bauplänen jeweils vor Inangriffnahme der Bauarbeiten anher vorzulegen.

(Ministerium des Innern vom 9. April 1903, Nr. 13 655.).

**Die Gebühren der öffentlichen Schätzer für den Gang zur Verpflichtung betr.**

In Uebereinstimmung mit dem Groß. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind wir der Anschauung, daß den gemäß § 48 Abs. 2 R.-P.-G. bestellten Schätzern ein Anspruch auf Tagelöhner und Reisekosten für den Gang zur Verpflichtung an die Gemeindekasse nicht zuteilt. Die dortige Annahme, als ob der diesseitige Generallafß vom 30. Juli 1900, Nr. 28 856, soweit er sich auf die hier in Rede stehenden Inventur-Schätzer bezieht, durch § 86 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 („Kostenverordnung“) hinfällig geworden sei, kann nicht als zutreffend erachtet werden, denn dieser § 86 stellt die öffentlichen Schätzer den Gemeindebeamten nur insoweit gleich, als sie Verrichtungen im Sinne des fünften und sechsten Abschnitts der Kostenverordnung vornehmen, zu welchen Verrichtungen die Gänge zur Verpflichtung nicht gehören.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1903, Nr. 10 602).

Die Gemeinde S. hat im Jahre 1901 auf einem ihr eigentümlichen Grundstück eine Badeanstalt errichtet. An dem Gesamtaufwand mit 6500 Mk. sind 5000 Mk. aus Anlehensmitteln, der Rest aus laufenden Wirtschaftsmitteln bestritten. Rund  $\frac{2}{3}$  des Kostenaufwandes — 4250 Mk. — entfallen auf das in Beton erstellte Schwimmbassin und nur  $\frac{1}{3}$  auf den ganz in Holz erstellten Ueberbau (Umfassung, Ankleideräume und Einzelbadzellen). In der Rechnung wurde der ganze Aufwand unter § 42 zu Lasten des Grundstocks verausgabt.

Da der weitaus größte Teil des Aufwandes auf das Schwimmbassin entfällt und das öffentliche Gebäude, sofern von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, wohl nur eine ganz geringe Bestanddauer



hat, trug die Abhörbehörde Bedenken, die Belastung des Grundstocks mit diesem Aufwand zuzulassen, umsomehr als für Durchführung der Grundstocksergänzung nach § 42 G.-R.-A. nur der Aufwand für den hölzernen Ueberbau und nicht auch jener für das Bassin in Frage kommen kann.

Das in der Sache angerufenen Ministerium des Innern hat sich wie folgt ausgesprochen:

„Die Kosten der Herstellung der Badeanstalt in S. bilden keine Grundstocksausgabe; sie erscheinen auch ihrer Art nach nicht als zur Uebernahme auf den Grundstock nach Maßgabe des § 66 G.-D. geeignet.

Wir geben der dortigen Beurteilung anheim, ob der zugehörige Ueberbau bei der Art seiner Ausführung im Sinne unseres Erlasses vom 8. Juli 1853, Nr. 9759 — abgedruckt: *Maßer, Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden* Seite 12 — als Gebäude zu betrachten und der Grundstock, unter dem Vorbehalt der Ersatzleistung durch die Wirtschaft gemäß § 42 G.-R.-A., mit dem beschaffigen Aufwand zu belasten ist.

Auf Eröffnung dieser Entscheidung erklärte der Gemeinderat S., daß er den aus Holz erstellten Ueberbau, der nach je 6—8 Jahren ganz oder teilweise erneuert werden müsse, nicht als Gebäude betrachte und nichts dagegen einzuwenden habe, wenn der ganze Aufwand für die Badeanstalt der Gemeindevirtschaft zur Last gesetzt werde. Dementsprechend wurde sodann der Gesamtaufwand in der Grundstockabrechnung dem Grundstock zur Ausgleichung gutgeschrieben.

### Sonstiges.

#### Ueber den Markenverkauf der Einzugsstellen an unst. Arbeiter.

##### Anfrage.

Bei der gemeinsamen Gemeindeversicherung A. besteht die Uebung, daß örtliche Einzugsstellen Beitragsmarken an solche unständige Arbeiter verkaufen, welche von ihrem Selbstfleißungsrecht Gebrauch machen.

Es wirft sich die Frage auf:

a) Sind die Einzugsstellen zu diesem Markenverkauf berechtigt?

b) Genügt die Buchung im Kassenbuch oder ist noch ein Eintrag im Einzugsregister erforderlich? Ist etwa ein besonderes Einzugsregister zu führen?

##### Antwort.

a) Nur in solchen Orten, in welchen sich keine Postanstalten (Postämter oder Postagenturen) befinden, sind die örtlichen Einzugsstellen ermächtigt, an unständige Arbeiter, welche von ihrem Selbstfleißungsrecht Gebrauch machen, Marken zu verkaufen.

b) Die Rechnung haben den Erlös aus verkauften Marken, ebenso wie die Summen anderer eingegangener Beiträge in ihr Kassenbuch einzutragen und die im § 22 der Vollz.-V.-D. vom 28. November 1899 vorgesehene Vergütung auch für diese Einnahmen anzusprechen.

Die Führung eines besonderen Einzugsregisters und der summarische Uebertrag in's Kassenbuch wird sich wohl da empfehlen, wo eine größere Anzahl unständiger Arbeiter ihren Bedarf an Beitragsmarken bei der Einzugsstelle deckt.

(Vergl. auch das Rundschreiben der Landesvers.-Anstalt Baden vom 7. Dezember 1899, Nr. 229 das Markengeschäft betr.)

#### Anfrage I.

In der Gemeinde A. besteht hinsichtlich der Zuweisung des Bürgernutzens folgender Ortsgebrauch: Beim Freiwerden eines Nutzungsloses rückt der zunächst Berechtigte nicht in das frei gewordene Los ein, sondern das letztere wird unter den bereits im Genuß befindlichen Bürgern versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen. Bezüglich des dadurch frei gewordenen, vom Steigerer bisher innegehabten Loses wird in gleicher Weise verfahren. Findet sich kein Liebhaber mehr für das noch freie Los, so wird dasselbe dem neu einrückenden Bürger unentgeltlich zugewiesen.

Es fragt sich nun, ob dieser Ortsgebrauch in allen Teilen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das Verfahren, daß der neu einrückende Bürger nicht in das frei gewordene, sondern in ein anderes Los eingewiesen wird, verstößt wohl an sich nicht gegen die bestehenden Vorschriften, da sich die Art der Verteilung der Almendgüter nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 richtet. Freilich muß sich dieser Ortsgebrauch nachgewiesenermaßen auf den Zustand vom 1. Januar 1831 stützen oder durch besondere Beschlussfassung mit Staatsgenehmigung geschaffen worden sein. (§ 104 G.-D.)

Zweifelhaft dagegen erscheint es, ob die Art und Weise des Vollzugs dieser Uebung (d. i. die Versteigerung) gerechtfertigt ist. Nach dem Bürgerrechtsgesetz darf von den zum Bürgerrecht aufzurechnenden außer den in §§ 33, 34, 39 bezeichneten Einkaufsgeldern keine weitere Abgabe an die Gemeindekasse erhoben werden, unter welchem Namen es auch sein mag. Die das angeborene Bürgerrecht tretenden Bürger haben die in § 13 B.-R.-G. bezeichneten Gebühren zu entrichten. Des Weiteren sind von den im Genuß befindlichen Auflagen nach § 70 G.-D. zu erheben. Irgend welche weitere, mit dem Bürgernutzen zusammenhängende Abgaben kennt das Gesetz nicht.

Es wird angefragt, ob die oben erwähnte Versteigerung der Almendlose zulässig ist und ob der Versteigerungs Erlös zu Gunsten der Gemeindekasse ohne Abzug an den Bürgergenußauslagen vereinnahmt werden darf.

Zur näheren Erläuterung der Anfrage 1 sei noch bemerkt:

Nach Gemeindebeschluss vom 17. September 1869 staatl. genehmigt am 27. September 1869 Nr. 25 091 geschieht die Versteigerung in der Absicht, zu verhüten, daß jüngere Bürger bessere Almendteile erhalten als ältere Bürger. Das freigewordene Los wird unter sämtlichen bereits im Genuß befindlichen Bürgern der Steigerung ausgesetzt in der Art, daß es den älteren Bürgern freisteht, gegen Zahlung einer einmaligen sog. Aufbesserungstaxe in die Gemeindekasse das freigewordene (bessere) Los zu erwerben. In gleicher Weise wird auch das letzte freigewordene Los versteigert. Von der Versteigerung wird erst dann abgesehen, wenn sich ein Liebhaber nicht mehr findet. Das noch freie letzte Los wird dann dem Neu-Berechtigten unentgeltlich zugewiesen.

Ueber die Höhe der Aufbesserungstaxe ist keine Bestimmung getroffen, wenigstens ist den amtlichen Akten nichts zu entnehmen, woraus zu schließen ist, daß der Meistbietende den Zuschlag erhält.

Nach den Gemeinerechnungen gingen Zuschlagstaxen ein

1895	33 M. (1 Los, 1 Los frei)
1896	61 M. (1 Los, 1 Los frei)
1897	134 M. (5 Los, 1 Los frei)
1899	7 M. (1 Los, 1 Los frei)



Der reine Genußwert der Lofe beträgt nach der jüngsten Einkaufsgelderberechnung

	98 Wellen a 100 St. 15,53 M.	15 M. 22 Pf.
1. Klasse 18 Ar Wiese a 95,5 Pf.		17 M. 19 Pf.
4 Ster Holz za 4,84 M.		19 M. 36 Pf.
		51 M. 77 Pf.
2. Klasse 4 Ster Holz a 4,84 M.		19 M. 36 Pf.
98 Wellen a 100 St. 15,53 M.		15 M. 22 Pf.
		34 M. 58 Pf.

im Ganzen sind es

77 Lofe 1. Klasse  
23 Lofe 2. Klasse

Die Aufbesserungstaxe wird an der Bürgergenußaufgabe nicht in Abrechnung gebracht.

Die beschriebene Ortsatzung ist m. E. zulässig, vorausgesetzt, daß der Gemeindebeschluß den Vorschriften in § 104 Abs. 2, verg. mit § 42 G.-D. entsprechend zu Stande gekommen ist. Er verstößt gegen keine gesetzliche Bestimmung, gegen § 40 B.-R.-Ges. deshalb nicht, weil in der zur Ausgleichung scheinbarer oder wirklicher Unterschiede im Wert der einzelnen Lofe geschaffenen einmaligen Ausgleichungstaxe keine Abgabe erblickt werden kann. Zum Wesen der Abgabe würde der Zwang ihrer Entrichtung durch alle neuen Bürger gehören, während der Genußberechtigte beim Einrücken in den Genuß und auch später, wenn er zeitlebens das ihm zuerst zugefallene Los behält, von der Taxe verschont bleibt.

Es wird sich nun fragen, ob der Ertrag dieser Taxen bei Berechnung des Einkaufsgeldes und der Genußaufgabe — im Jahresdurchschnitt des Ertrags in den vorausgegangenen Periode — an Rohwert des Bürgergenusses als Ertragslast abzurechnen ist. Für die Bejahung der Frage die Erwägung sprechen, daß der Steigerer eines freigewordenen Lofes, der mit der Taxe nicht nur einen Liebhaber, sondern einen wirklichen Mehrwert des Genußes erlangt, in diesem Wert um den Betrag der Taxe — auf die Dauer des Genußes verteilt — gekürzt ist; für die Verneinung könnte geltend gemacht werden, daß kein Bürger gezwungen ist, die Taxe zu entrichten.

Die Beantwortung der Frage wird dadurch umgangen werden, daß der Gemeinderat den durchschnittlichen Wert nach den herrschenden Pachtpreisen schätzt, so daß, um auf den Reimwert zu kommen, nur noch die jedem Grundeigentümer obliegenden Abgaben, d. i. regelmäßig nur die Grundsteuern, abzuziehen sind.  
Agr.

### Aus dem Reichsgrundbuchrecht.

(Siehe „Bürgermeister.“)

#### Inhalt der Verlagsheine.

##### Anfrage.

„Was soll der Verlagschein enthalten?“

Das amtliche Muster 47 zur Grundbuchdienstweisung Seite 175 gibt zu wenig Aufschluß oder Anhalt.

D.

M., Ratschr.

##### Antwort.

Außer dem Muster 47 ist auch das Muster 24 in Betracht zu ziehen.

Mehr, als aus diesen beiden Mustern ersichtlich ist, kann und darf ein vom Grundbuchamt zu erteilendes Zeugnis über Eigentum und Belastung (vergl. § 207 D.-Wsg., „Verlagschein“) wohl nicht enthalten. Die Form allerdings kann anders sein; insbesondere wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, wird man das Zeugnis am besten tabella-

risch\*) anstellen, im Anschlusse an das Grundbuchheft oder, falls dieses noch nicht angelegt ist, an das Hauptbuchblatt und Generalpfandregister. Die Schätzung der Grundstücke gehört jetzt nicht mehr zum Verlagschein und obliegt auch nicht dem Grundbuchamt, sondern dem Gemeinderat (vergl. § 116 ff. D.-Wsg.), der sie aber nur auf Antrag vorzunehmen hat (§ 117 Abs. 3 daselbst). Wird beim Grundbuchamt ein Verlagschein begehrt, so wird dieses zweckmäßig darauf hinweisen, daß es gut sei, auch zugleich die Schätzung zu beantragen, und das Grundbuchamt wird sodann den Verlagschein, wenn die Schätzung beantragt ist, dem Gemeinderat kurzer Hand mitteilen zur Beifügung der Schätzung. Diese muß in besonderer Urkunde ausgestellt werden, die aber selbstverständlich, soweit Platz vorhanden ist, auf denselben Bogen, wie der Verlagschein, gesetzt werden kann.

### Kauf und Verkauf von Liegenschaften durch die Gemeinde.

#### Anfrage I.

Die hiesige Gemeinde hat verschiedene Grundstücke gekauft und verkauft und soll der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde beim Abschlusse der Kaufverträge u. mitwirken. Kann ihm der Gemeinderat hierzu Vollmacht erteilen?

D.

B., Ratschrgeh.

#### Anfrage II.

Die hiesige Gemeinde hat von N. ein Grundstück gekauft. Muß bei Abschluß des Kaufvertrages u. der ganze Gemeinderat unterzeichnen oder genügt es, wenn dieser seinem Vorsitzenden — Bürgermeister — Vollmacht erteilt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen?

D.

B., Ratschrgeh.

#### Antwort.

Die hierländischen Gemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 286 Abs. 1 lit. b D.-Wsg. für Grundbuchämter); die Vertretung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist, wie der Abs. 2 cit. § 286 hervorhebt, in den bezüglichen Einzelgesetzen geregelt. Betreffs der bad. Gemeinden kommt in dieser Beziehung die Gemeindeordnung in Betracht. Vertreten werden aber die Gemeinden, wie Keuti, — Grund- und Pfandbuchordnung — S. 67 lit. e schon hervorhebt, durch den Gemeinderat, dem nach § 8 Gem.-Ordg. die Gemeindeverwaltung anvertraut ist, wobei wir jedoch bezüglich der Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen auf die Bestimmung des § 135 Gem.-Ordg. hinweisen.

Mit den bezüglichen Ausführungshandlungen in der vorgeschriebenen Form wird der Bürgermeister umsomehr bevollmächtigt werden können, als derselbe ohnedies die Beschlüsse des Gemeinderates zum Vollzuge zu bringen hat (§ 52 Abs. 5 Gem.-Ordg.). Was den Verkauf von Gemeindeliegenschaften betrifft, so wird sich, da nach § 139 Abs. 2 Gem.-Ordg. alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde in öffentlicher Steigerung geschehen müssen, das Vertretungsorgan hierwegen an den staatlichen Grundbuchbeamten zu wenden haben.

\*) Die von Herrn Ratschreiber Ganter entworfene Zimpreffe eines Verlagscheines ist in Tabellenform entworfen (vergl. S. 35 des „Bürgermeister von 1902“).



**Ueber die Vornahme von Schätzungen in Grundbuchfachen.**

**Anfrage I.**

Wenn Jemand auf die ihm gehörigen Grundstücke eine Hypothek bestellen will und er die Grundstücke vom Gemeinderat vorschriftsgemäß behufs Aufstellung eines Verlagscheins schätzen läßt, der betr. Eigentümer aber Grund hat, sich über die Schätzung zu beschweren, da dieselbe offensichtlich zu nieder ist, gibt es hiergegen eine höhere Instanz eventl. wer ist dieselbe? Da der Gemeinderat die Kasparkeit für die Schätzung übernimmt und die Schätzungsbehörde aus ort- und sachkundigen Personen besetzen muß, könnte man veranlaßt sein, anzunehmen, daß eine erneute Schätzung ausgeschlossen wäre. Das Bezirksamt als Aufsichtsbehörde wäre allerdings in der Lage, einen Druck auszuüben. Ist diese Behörde hierzu auch befugt in Grundbuchfachen, welche ihm fern liegen? Was dann, wenn der Gemeinderat sich nicht entschließt, eine neue Schätzung, dem wirklichen Wert entsprechend, vorzunehmen?

E.

S., Ratschr.

**Anfrage II.**

A. wollte gegen Verpfändung seines Anwesens Geld leihen und hatte von einer Kasse eine Zusage erhalten, sofern das Pfandobjekt den und den Wert hätte. A. hatte nun das Anwesen — Gasthof — vor 2 Jahren um einen Betrag erworben, der 3000 Mark unter dem von der Kasse verlangten Anschlage war, jedoch hat A. in der Zwischenzeit 4—5000 Mark hinein verbaut und hoffte deshalb zuversichtlich, daß der um die Schätzung angegangene Gemeinderat jenen Anschlag schätzen werde. Der Gemeinderat schätzte das Anwesen jedoch noch um 1000 Mark weniger als der Kaufpreis war, den A. dafür bezahlt hatte und verstand sich durchaus nicht zu einer anderen Schätzung. Die Folge davon war, daß A. das Geld von der Kasse nicht bekam.

Frage: War die Schätzung des Gemeinderats endgültig oder stand dem A. gegen den Entscheid auch ein Rechtsbehelf zu und welcher?

Die Frage kam nun allerdings nicht zur weiteren Beurteilung, weil A. dann von dritter Hand das Darlehen erhielt.

R.

St., Ratschr.

**Antwort.**

Nach § 48 des bad. Rechtspoliz.-Ges. sind zur Vornahme von amtlichen Schätzungen bei Vermögensverzeichnissen u. dergl. für jede Gemeinde Sachverständige öffentlich bestellt und bestimmt der Abs. 6 des cit. § 48: „Ist ein Beteiligter mit der Schätzung der Grundstücke nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen von der Eröffnung an eine neue Schätzung durch den Gemeinderat verlangen.“

Das Verlangen ist also nur statthaft hinsichtlich der Grundstücke, nicht auch hinsichtlich der Schätzung beweglicher Sachen oder anderer Gegenstände.

Wird das Verlangen gestellt, so ist der Gemeinderat nicht nur, wie im Falle des § 32 Ausf.-Ges. z. G.-B.-G. berechtigt, sondern auch, wie in den Fällen des § 31 Ausf.-Ges. z. G.-B.-G. und des § 7 Ausf.-Ges. z. Z.-B.-G. und Z.-P.-D. verpflichtet, die neue Schätzung vorzunehmen; der cit. § 48 Abs. 6 enthält somit eine Erweiterung der amtlichen Zuständigkeit des Gemeinderats zu Grundstückschätzungen. (Vergl. Dörner, Kommentar z. Rechtspoliz.-Ges. Note 7 lit. c u. g zu § 48 S. 145/6.)

Was nun die Schätzung in Grundbuchfachen betrifft, so haben nach dem bereits erwähnten § 31

des Ausf.-Ges. zur Grundbuch-Ordnung die Gemeinderäte\*) auf Antrag der Beteiligten oder auf Ersuchen der Behörden oder Beamten, nötigenfalls unter Zuzug von besonderen Sachverständigen, amtliche Schätzungen des Wertes solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Grundbuchbezirk der Gemeinde liegen. Nähere Vorschriften hierzu sind enthalten in den §§ 116—122 Dwsj. für Grundbuchämter. Grundbuchfache ist es aber auch, wie § 117 Abs. 3 cit. Dwsj. besagt, wenn die Schätzung beantragt wird, um eine Grundstücksbeleihung zu erlangen.

Das Grundbuchausführungsgesetz enthält nun eine ähnliche Vorschrift, wie der § 48 Abs. 6 des R.-P.-G. nicht und ist deshalb unseres Erachtens die Anrufung eines weiteren oder anderen Schätzungsorganes ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist wohl in der, auch durch den cit. § 48 Abs. 6 R.-P.-G. gesetzlich anerkannten Autorität des Gemeinderats-Kollegiums für derartige Schätzungen zu suchen.

Die Schätzung hat nach dem wahren laufenden Verkaufswerte zu geschehen. Nur ausnahmsweise erfolgt dieselbe nach dem Ertragswerte, wenn dieser nach gesetzlicher Vorschrift für maßgebend erklärt ist (§ 118 Dwsj. für Grundbuchämter). Der Gemeinderat hat sich an diese Norm zu halten. Entsteht einem Dritten aus einer unrichtigen Schätzung Schaden, so können dafür sämtliche mitwirkende Mitglieder der Schätzungsbehörde, wenn sie bei der Schätzung vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben, als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden (§ 839, 840 B.-G.-B.; Art. 5 bad. Ausf.-Ges. zum B.-G.-B., § 122 cit. Dwsj.).

In wie weit etwa, wenn Willkürlichkeiten oder Dienstaachlässigkeiten bei den vorzunehmenden Schätzungen vorkämen, ein dienstpolizeiliches Einschreiten erfolgen könnte, wird sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Gem.-Ordg. richten (vergl. § 23 ff., insbesondere § 25 Gem.-Ordg.).

**Ueber die Verkündung der Gemeinderrechnung in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern.**

**Anfrage.**

Die Gemeinde S. mit ständig 600 Einwohnern verkündete die gestellte Gemeinderrechnung dem bestehenden Bürgerversammlung seit einer Reihe von Jahren. Nun wurde dies bei der Abhör auf Grund des § 154 Abs. 2 der Gem.-Ordg. vom Jahre 1896/97 beanstandet. Den gleichen Wortlaut des genannten Paragraphen führt nun auch der § 154 Abs. 2 der Gem.-Ordg. vom Jahre 1879. Nach § 63 Num. 1 der G.-Rech.-Anw. vom Jahr 1883\*\*) ist die gestellte Rechnung da, wo ein Bürgerversammlung besteht, diesem und nicht der Gemeindeversammlung zu verkünden.

Wie ist nun zu verfahren?

S.

S., Bürgermstr.

**Antwort.**

Nach § 154 Gem.-Ordg., wie sie vom 1. Januar 1897 in den nicht unter die Städteordnung fallenden

\*) In den Städteordnungsgemeinden kann mit Zustimmung des Minist. der Justiz und des Innern die Vornahme der Schätzung einer vom Stadtrat zu bildenden Kommission durch Gemeindebeschluß übertragen werden (L. § 31 Abs. 2).

\*\*) Die mit Anmerkungen versehene Rechnungsanweisung von Müller, Muser und Roth, erschienen 1886 besagt in Anmerkung 1 zu § 63 cit. Anweisung: „Wo ein Bürgerversammlung besteht, hat die Rechnungsverkündung immer nur an diesen, nicht an die Gemeindeversammlung zu geschehen.“



Gemeinden (vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. August 1896, Gef.-Bl. S. 261 bis 308) gilt, ist, soweit hierher bezüglich, bestimmt: „Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderat zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Ratszimmer 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlages in der **Gemeindeversammlung** zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzulegen.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem **Bürgerausschuß** zu verkünden.“

Im Anschlusse hieran verordnet der § 63 der Gem.-Rech.-Anw. vom 11. September 1883, soweit hierher von Bedeutung: „Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Gemeinde bezw. des Bürgerausschusses zu verkünden, und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll, das namentlich die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.“

Es könnte nun aus dem Wortlaut des cit. § 154 Gem.-Ordg., weil daselbst die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern denjenigen Gemeinden, welche mehr als 4000 Einwohner haben, gegenübergestellt werden und da bestimmt ist, daß in letzteren die Rechnung vor dem Bürgerausschuß, in den ersten Gemeinden aber in der Gemeindeversammlung zu verkünden sei, gefolgert werden, daß die nach der Anfrage getroffene Anordnung richtig sei, wonach in der 600 Einwohner zählenden Gemeinde H., die einen Bürgerausschuß besitzt, die Rechnungsverkündung in der Gemeindeversammlung, also nicht vor dem Bürgerausschuß stattfinden habe.

Wir glauben jedoch gegen diese Anordnung Bedenken äußern zu müssen. Denn es sagt der § 42 Abs. 1 der Gem.-Ordg.: „Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 70 letzter Abs., 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger zu beschließen hat.“

Da der § 154 Gem.-Ordg. in cit. § 42 Abs. 1 als Ausnahmefall nicht erwähnt, hiernach also anzunehmen ist, daß auch im Falle des § 154 Abs. 2 Gem.-Ordg. in den daselbst benannten Gemeinden, in welchen ein Bürgerausschuß besteht, dieser die Gemeindeversammlung vertritt, so dürfte das Verfahren richtig sein, wonach in der Gemeinde H. die Rechnungsverkündung vor dem Bürgerausschuß erfolgt. Offenbar wird dies in der Praxis allgemein so gehandhabt, worauf die erwähnte Anmerkung 1 zu § 63 der von Müller, Muser und Roth kommentierten Rechnungsanweisung hindeuten scheint. Eventuell wäre es Sache der Gemeindevertretung, wenn die Abhörbehörde auf ihrer Ansicht beharren wollte, höhere Entscheidung herbeizuführen.

**Aus der Gemeindegesetzgebung.**

**Ueber die zwangsweise Betreibung der Gemeindeumlagen; Verfahren hierbei.**

**Anfrage.**

H. bezahlt seine rückständige Umlage mit 5 M. nicht. Eine Betreibung war erfolglos, da er keine, dem Zugriffe unterworfenen Fahrnisse besitzt.

Forderungspfändung (Vohnpfändung) wäre doch sicher zulässig für Forderung des öffentlichen Rechts der Gemeinde und wie ist das Verfahren? Der Schuldner besitzt Liegenschaften; könnte auch Versteigerung der Liegenschaften beantragt werden? Wie ist das Verfahren?

H.

M., Ratschr.

**Antwort.**

Nach dem Gef. vom 12. April 1899 „Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr.“ (Gef.-Bl. 1899 S. 111) findet wegen Forderungen dieser Art die Zwangsvollstreckung auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde statt. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche, körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergeordnete Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörde beauftragt werden. Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie die durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgende Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die nach den §§ 764 und 828 Z.-P.-O. und §§ 1 und 2 des Reichsgef. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung\*) als Vollstreckungsgerichte zuständige Amtsgerichte verfügt. (§ 1—3 cit. Gef.). Durch den § 5 des Gef. ist sodann bestimmt, daß im Uebrigen die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden, soweit erforderlich, durch Verordnung geregelt werden.

Im Anschlusse an § 5 des cit. Gesetzes vom 12. April 1899 erging am 27. Januar 1900 eine V.-D. „das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr.“ (Gef.-Bl. 1900 S. 387 ff.).

Im § 1 dieser V.-D. sind zunächst die Titel aufgeführt, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen statifindet; als solche Titel sind in Abs. 1 Ziff. 3 auch genannt: „die zum Vollzuge genehmigten Abgaberegister und Gebührenfestsetzungen der Gemeinden (§ 71 Gem.-Ordg.; § 71 Städteordg.) und vollzugsweise Beitragsverzeichnisse der den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen gesetzlich gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände.“

Die Zwangsvollstreckung wird auf Antrag der Forderungsberechtigten von den Bezirksämtern und in den Fällen des § 2 cit. V.-D. von den Bürgermeistern angeordnet. Die Anordnungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Diese schriftliche Verfügung der die Vollstreckung anordnenden Behörde (Vollstreckungsbehörde) gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Z.-P.-O. (§ 1 und 4 V.-D.). Die Bürgermeister ordnen nach cit. § 2 die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen, die den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, an und zwar auf Grund der von ihnen erlassenen vollzugsreifen Entscheidungen, Strafverfügungen, Vollstreckungsbefehle und der zum Vollzuge genehmigten Abgaberegister (Gebührenfestsetzungen, vollzugsreifen Beitragsverzeichnisse); auf Grund letzterer jedoch nur bezüglich der Forderungen derjenigen Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorsteht oder eines innerhalb derselben bestehenden Verbandes der in § 1 Ziff. 3 erwähnten Art.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung der Voll-



streckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher oder Amtsvollzieher (§ 18 cit. V.-D.)\*)

Um Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworfen sind (§§ 828 bis 863 Z.-P.-D.), hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen (§ 3 cit. Gef. und § 22 V.-D. vom 27. Januar 1900); auch um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hat das Bezirksamt das gemäß § 764 Z.-P.-D. und §§ 1 und 2 des Reichsges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgericht zuständige Amtsgericht zu ersuchen (§ 23 cit. V.-D.).

Das Verfahren behufs Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden wurde seiner Zeit durch eine V.-D. des Minist. des Innern vom 3. Nov. 1884\*\*), „Die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr.“ (Gef.-Bl. 1884 S. 455 ff.) im Wesentlichen dahin geregelt: Der Rechner hat wegen Forderungen, welche auf einem vollzugreifen Umlage- oder Beitragsregister beruhen, sowie wegen Gebühren, welche auf Grund der Gemeinde- und Städte-Ordnung § 71 angelegt und zum Einzuge angewiesen worden sind, die Schuldner nochmals zur Zahlung auffordern — mahnen — zu lassen (§ 7 cit. V.-D.) und im § 10 cit. V.-D. wurde bestimmt, daß der Rechner nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Vollstreckung zu beantragen habe und zwar:

a. bezüglich von Forderungen bis mit 50 M. bei dem dem Rechner vorgesetzten Bürgermeister, sofern nur Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen beantragt wird;

b. bezüglich von Forderungen über 50 M. oder wenn Vollstreckung in Forderungen oder unbewegliche Sachen beantragt wird, bei dem der Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte.

Es wurde übrigens in § 15 cit. V.-D. von 1884 darauf hingewiesen, daß das Vollstreckungsbegehren in der Regel zunächst auf Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (einschließlich der Früchte auf dem Halm) und wenn diese erfolglos ist, auf die Vollstreckung in Forderungen zu richten sei, sowie daß der Antrag auf Vollstreckung in Liegenschaften nur mit Ermächtigung des Gemeinderats (Stadtrats) gestellt werden könne.

\*) Es kann zur Beforgung der Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen, welche die Summe von 50 M. nicht übersteigen, auf Antrag des Gemeinderats für eine oder mehrere Gemeinden vom Bezirksamt ein Amtsvollzieher bestellt werden, der jedoch zur Vornahme der öffentlichen Versteigerungen nur befugt ist, wenn der Wert der gepfändeten Gegenstände 50 M. nicht übersteigt, da andernfalls die Vollstreckungsbehörde mit der Versteigerung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen hat. (§§ 9 und 10 V.-D.).

\*\*) Vergl. Kopp's Wörterbuch (IV. Aufl. von 1901) S. 202 und Dr. A. Glock's Zusammenstellung des in Baden geltenden Reichs- und Landesrechts von 1900 S. 92 D.-Z. 792 lit. f., wofür diese V.-D. vom 3. November 1884 citirt ist. Auch in der von Oberrechnungsrat Muser, Revisionsvorstand beim Gr. bad. Ministerium des Innern, im Jahre 1901 herausgegebenen Bearbeitung des „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes“ S. 287 ff und des „Bau-Unfallversicherungsgesetzes“ S. 421 ff ist die cit. V.-D. vom 3. November 1884 eingefügt.

### Gebührenfrage.

Wer hat den Verlust an Gebühren, die den Ortsgerichtsmitgliedern in Nachlasssachen, ferner dem Gemeinderat und Ratschreiber bei der Grund- und Pfandbuchführung zuzurechnen, zu tragen? Wer ist Kostenschuldner bezüglich der für Geschäfte der Grundbuchführung zu bezahlenden Gebühren und Auslagen?

### Anfrage.

Saben die Mitglieder des Ortsgerichts ihre bereits aus der Gemeindefasse erhaltenen Gebühren für ihre Tätigkeit in Nachlasssachen, sowie der Gemeinderat und Ratschreiber für ihre Tätigkeit in Grund- und Pfandbuchsachen wieder zurückzuerstatten, falls der Nachlass überschuldet bzw. der Gebührenschuldner zahlungsunfähig geworden ist?

Können in Grundbuchsachen die vom Gebührenschuldner nicht beibringlichen Gebühren, z. B. bei Cession vom Schuldner anstatt vom Gläubiger, bei Käufen vom Verkäufer anstatt vom Käufer, als mithaftbar erhoben werden?

D.

G., Ratschr.

### Antwort.

Es ist zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Ortsgerichtsmitglieder ihre in Nachlassangelegenheiten und sodann, ob der Gemeinderat und Ratschreiber die für ihre Tätigkeit in der Grund- und Pfandbuchführung aus der Gemeindefasse erhaltenen Gebühren wieder zurückerstatten haben, wenn die bezüglichen Gebühren sich als unbeitringlich erweisen. Wir haben nun bereits in einer, im Bürgermeister von 1901 S. 71 ff., S. 80/81 enthaltenen Abhandlung über die Frage, wer den Verlust an Gebühren zu tragen habe, darauf hingewiesen, daß Wielandt „Die bad. Gemeindegesetzgebung“ in einer Note auf S. 558 sagt: „Gehört die Erhebung der Gebühren zu Gunsten der Gemeindefasse, so hat dieselbe, geschieht sie zu Gunsten der Gemeindebeamten, so haben diese den etwaigen Verlust oder Abgang zu tragen.“ (Vergl. auch Mathos, die bad. Verw.-Geb. S. 529).

In ähnlicher Weise bestimmt auch ein Erlass des Gr. Minist. des Innern vom 13. Mai 1899 Nr. 14 683 — vergl. Zeitschr. für bad. Verwaltung u. von 1901 S. 157 —: „Auch hinsichtlich der Gebühren, welche die Gemeindefasse gemäß § 28 V.-D. vom 18. April 1898 (Gef.-Bl. 272) von den Beteiligten erheben kann, gilt der Grundsatz, daß die betr. Gemeindebeamten den etwaigen Verlust oder Abgang zu tragen haben (vergl. § 25 Abs. 1 Gem.-Geb.-Ordg. und Wielandt, Gemeindefass. I 3. Aufl. S. 558 Anmerkung zu § 25). Werden die Kosten auf die Gemeindefasse übernommen, so haben die Gemeindebeamten einen Anspruch an die Gemeindefasse auf Zahlung der vollen, durch die V.-D. geregelten Einzelgebühren abzüglich des Betrags, der bei Geltendmachung des Rückhebungsrechts der Gemeinde voransichtlich unbeitringlich gewesen wäre.“

Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde (des Ortsgerichts) sind als solche Gemeindebeamte\*) und werden die für ihre Tätigkeit zu erhebenden Gebühren für die Gemeindefasse erhoben; die diesen Mitgliedern selbst zukommenden Bezüge werden durch Gemeindefassbeschlüsse festgesetzt. Den Gemeinden ist also durch das Gesetz vorbehalten, die Bezüge dieser Beamten zu bestimmen, sei es durch einfache Ueberlassung der Gebühren oder Festsetzung eines fixen Gehaltes und dergleichen. Es führt Dr. Dörner in seinem

\*) Nicht „Gemeindebedienstete“ (Dörner, Handbuch über bad. R. V. G. Note 1 zu § 17 cit. Gef. S. 13)



Kommentar zur bad. Rechtspolizeigesetzgebung S. 46 in Note 5 hierzu weiter aus: „Die Regel wird die Ueberlassung der Gebühren an die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde, somit der Einzug zur Gemeindefasse bloß für Rechnung letzterer sein; aber auch diese Art der Regelung erfordert nach Abs. 3 einen Gemeindebeschuß. Ausnahmsweise können die Bezüge der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde in anderer Weise bestimmt, kann ihnen insbesondere eine Vergütung für ihre Verrichtungen in Form von Gehalten oder Pauschsummen gewährt oder kann ihr Bezug auf einen Teil der zu erhebenden Gebühren beschränkt werden. Der an dieser Stelle vorgesehene Gemeindebeschuß bedarf keiner hinzutretenden Staatsgenehmigung; der Gemeinde ist somit für die hier in Frage kommende Festsetzung der Bezüge ihrer Beamten volle Autonomie gewährt, während im Uebrigen diese Festsetzung an die Zustimmung der zuständigen Staatsbehörden geknüpft ist.“

Wenn nun, was meistens der Fall sein wird, die Bezüge der Ortsgerichtsmitglieder in der Weise festgesetzt sind, daß sie die bei den Beteiligten zur Erhebung gelangenden Gebühren ganz oder teilweise anzusprechen haben, so erfolgt vonseiten der Gemeindefasse die Erhebung des ganzen oder des den Ortsgerichtsmitgliedern zukommenden Teilbetrages, wie die obige Ausführung bei Dörner dazut, bloß für Rechnung der Ortsgerichtsmitglieder und wird deshalb in diesem Falle der bezügliche Verlust auch diese treffen. Da indessen, wie oben bereits erwähnt ist, den Gemeinden bezüglich der Festsetzung der Bezüge der Ortsgerichtsmitglieder volle Autonomie gewährt ist, wird es wohl auch zulässig sein, daß der diese Bezüge festsetzende Gemeindebeschuß bestimme, es seien etwaige Verluste von der Gemeindefasse, nicht vom Bezugsberechtigten zu tragen, denn es ist, wenn feste Gehalte gewährt werden, ja sehr wohl möglich, daß auch diese Gehalte die seitens der Gemeindefasse bei den Beteiligten zu erhebenden Gebühren übersteigen.

Soweit die Gemeinderäte noch als grund- und pfandbuchführende Behörden in Betracht kommen, wird auf § 25 Gem.-Geb.-Ordg. aufmerksam gemacht, wonach der Einzug der den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten zukommenden Gebühren durch den Gemeindefasser für Rechnung der Bezugsberechtigten erfolgt. Ein etwaiger Verlust wird deshalb auch hier diese letzteren selbst treffen.

Eine Ausnahme hiervon wird, wie wir schon im Bürgermeister von 1901 S. 81 ausführten, etwa dann gerechtfertigt sein, wenn besondere Gründe vorliegen, welche eine Haftbarkeit der Gemeinde bzw. des Gemeindefassers wegen Verletzung der Pflicht des ordnungsmäßigen Einzugs oder auf Grund anderer Tatsachen begründen.

Was die Frage betrifft, wer Kostenschuldner bei Fertigung von Einträgen sei, so ist durch § 143 Untlg. zur Führung der Grund- und Pfandbücher\*)

bestimmt worden, daß der Gemeinderat die Kosten der Einschreibung von Eigentumsübergängen, von Vorzugs- und Unterpfandsrechten von dem zu erheben habe, welcher die Eintragung nachgesucht hat (eine Ausnahme bildeten die gesetzlichen Pfandrechte, bezüglich welcher sich das Pfandgericht an den Schuldner zu halten hatte).

Was die unter der Herrschaft des B.-G.-B. abgeschlossenen Grundstückskäufe betrifft, so fallen nach § 449 B.-G.-B. dem Käufer die Kosten der Auflassung und der Eintragung, auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last. Gegenüber der grund- und pfandbuchführenden Behörde ist jedenfalls der Antragsteller haftbar, wie dies schon im erwähnten § 143 Untlg. bestimmt war und auch für die nach dem Reichsgrundbuchrecht zu bewirkenden Eintragungen vorgesehen ist (§ 613 Dwsf. für Grundbuchämter).

Für die Gemeinden des Landes, in welchen das Reichsgrundbuchrecht bereits eingeführt ist (es sind dies bei Weitem die meisten Gemeinden), kommt auf Grund des § 87 der Kosten-V.-D. vom 21. Januar 1901 (Ges.-Bl. S. 45 ff.) bezüglich der Kostenpflicht der cit. § 613 Dwsf. für Grundbuchämter in Betracht, wonach gegenüber der Staats- oder Gemeindefasse zur Zahlung der Gebühren und Auslagen bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amtswegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet ist, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner und ebenso haftet Derjenige, welcher durch eine vor dem Grundbuchamt abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat, neben den zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner (vergl. § 2 und 3 bad. Gesetz über Gerichts- und Notarskosten in freiw. Gerichtsbarkeit betr. und § 95 cit. Kosten-V.-D. vom 21. Januar 1901). jedenfalls der Antragsteller haftbar, wie dies

### Personalien.

#### Ernannt:

Aktuar August Schumann zum Revisionsgehilfen beim Bezirksamt Engen.  
Aktuar Erwin Hiegert zum Revisionsgehilfen bei der Landesversicherungsanstalt Baden.

#### Versetzt:

Revisionsgehilfe Franz Seelig in Engen zur Landesversicherungsanstalt Baden.

#### Beurlaubt:

Revisionsgehilfe Karl Wittmann in Engen behufs Uebernahme einer Revidentenstelle beim Erzbischöflichen Ordinariat.

\*) Der § 143 Untlg. hat seine rechtliche Grundlage offenbar in dem im Kapitel „Die Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden“ stehenden L.N.S. 2155, welcher, soweit hierher bezüglich, bestimmt: „Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegenteil bedungen ist; der Vorschuß geschieht von Demjenigen, der die Eintragung sucht. — Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuche, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebr. Bierhaus, Zigarren- und Tabakfabrik bei, auf welchen wir besonders hinweisen.



# Anzeigen.

NEU!

## WATTWIL

NEU!

### Privatpension „Risi“

Propriétaire: Frau Vogel-Rytz.

Schönste Hochplateanlage mit freundlichem Landschaftspanorama. — Grosser Garten, grüner Wiesenplan und eigene Waldung in unmittelbarer Nähe. — Absolut staubfrei und jeglichem Lärm entrückt. — Komfortables Gebäude (ehemalige Handelsschule) mit sonniger Südfront und lichten, frohmütigen, neu möblierten Zimmern. — Musik- und Lesezimmer, Speisesaal. — Allseitige Gelegenheit für lohnende Exkursionen.

Günstige Gelegenheit zu Bädern und Milchkuren (billig).  
Ein Ruhe- und Erholungsziel von erstklassiger Qualifikation.

Pensionspreis inkl. Zimmer Fr. 4 pro Tag.

→→→ Frühstück: →→→  
Café complet (Butter, Honig etc.)

→→→ Mittagessen: →→→  
Suppe, zweierlei Fleisch mit den entsprechenden Beilagen und Gemüse.

→→→ Nachmittags: →→→  
Café complet (wie Frühstück).

→→→ Abendessen: →→→  
Suppe, Fleisch und Gemüse.

Cuisine soignée, Service sérieuse.

Konservation: Deutsch, französisch, englisch.

Adresse:

Frau Vogel-Rytz, Privatpension „Risi“, Wattwil.

## Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless**.

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Preussens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3-8 Pfg. In tausenden Schulen, Bureaus, Heilstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung.

Prospecte durch:

**R. DOENCH, Bensheim a. d. B.**

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf unsere Gefahr und Kosten ohne jeden Kaufzwang

— 5 Tage auf Probe —  
unsere neuesten patentierten

### Petroleum-Glühlicht-Brenner



Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, bläst nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder Mk. 6.50  
Zahlung erst nach Erprobung.

**Hermann Hurwitz & Co.,**  
Berlin C., Stralauerstrasse 56.

## J. Lang's Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

### Das Veterinärwesen

im Grossherzogtum Baden.

Herausgegeben unter Benützung amtlicher

Quellen von

**Franz Hafner,**

Regierungsrat im Grossh. Bad. Ministerium des Innern.

I. Band,

enthaltend Organisation, Seuchenpolizei, Abdeckereiwesen und Nahrungsmittelpolizei, nebst Anhang über die Einrichtung von Schlächtereien und die Fleischsteuer.

50 Bogen stark. Preis elegant gebunden M. 6.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei  
**Spachholz & Ehrath, Bonndorf** bad. Schw.  
sind zu beziehen:

- Rassenturzprotokoll
- Gemeinderrechnungsprüfungsprotokoll
- Einzugsregister
- Sahholzverzeichnis in Einzugsregist. f. Sahholzmacherlohn
- Verzeichnis der Einnahme-Rückstände
- Rassenbuch, Titel und Einlagen
- Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten
- Titel und Vorbericht
- Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir alle in das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung besitzen)
- Rechnungsabschluss
- Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
- Holznaturalienrechnung
- Lagebuch über Holznaturalien (Waldmeistertagebuch)
- Abchluss und Rassensturz, 1/4 Bogen

## Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

→ **Schriftleitung in Konstanz (Schützenstrasse 20)** →

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Grossherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.